

richtsräte haben, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten. Hält der Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung mit den Befehlen oder den sonst maßgebenden Vorschriften nicht vereinbar, so hat er dagegen Vorstellung zu erheben. Bleibt diese erfolglos, so hat er der Weisung des Gerichtsherrn, welcher alsdann allein die Verantwortung trägt, zu entsprechen, den Hergang jedoch attenförmig zu machen. Die Akten sind unverzüglich von dem Gerichtsherrn dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen. Diese Beurteilung ist für die weitere Behandlung der Sache maßgebend.“ (Vgl. hierzu Komen-Rißom. MStG § 97.) Da die Militärbeamten dem MStG nicht unterstellt sind, ist ihr Ungehörig gegen einen B. des militärischen Vorgesetzten auch kein militärisches Verbrechen oder Vergehen, hat aber als Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung Disziplinarbestrafung zur Folge (DisziplinStG für d. Heer § 1 B. 1, §§ 32 ff.). Dies gilt indessen nur im Frieden. In Kriegszeiten, „im Felde“ finden außer den Bestimmungen der DisziplinStG auch die Vorschriften des MStG über Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung auf die Militärbeamten uneingeschränkt Anwendung (MStG §§ 153, 89 ff.). Zur Sicherung der Armee sowie zur Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit und Tatkraft ist es dringend geboten, daß im Kriege der Militärbeamte denselben Pflichten und somit denselben Strafbestimmungen unterworfen werde, wie eine Person des Soldatenstandes. Als leitender Gedanke muß erachtet werden, daß der Militärbeamte im Kriege Soldat, im Frieden aber Beamter ist (Mot zu § 153 MStG; § 162 des Entw.).

Quellen. MStG v. 20. 6. 72. Entwurf eines MStG nebst den Motiven (Drucksache Nr. 5 d. Deutsch. RT 1. Legislatur-Periode, III. Session 1872). Die Kriegsartikel für das Heer v. 22. 9. 02.

Literatur: Brauer, Der dienstliche B. als Grund der Straflosigkeit, in „Gerichtsaa“ 1856, I, 381 ff.; van Calker, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf B. begangene Handlungen insbesondere nach Militärstrafrecht, 1891; von Kossig-Wallwitz, Das militärische Delikt des Ungehörig, 1906; Eisner von Gronow und Söhl, Militärstrafrecht für Heer und Marine des Deutschen Reichs, 1906; Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts; Herz und Ernst, Strafrecht der Militärpersonen, 1905; Koppmann, Kommentar zum MStG, 1903; von Mars, Der Militärstrafprozess und seine Reform, 1893, I. Hälfte S. 34 ff., 328 ff., 382 ff.; Dangelmaier, Militärrechtliche und militäretliche Abhandlungen 76 ff., 1893; Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts, 1902 ff. (RMG); von Schwarzkoppen, Entsch. des Reichsmilitärgerichts, betrachtet vom Standpunkte des Frontoffiziers, 1906. **Nomen.**

Begnadigung

A. Begnadigung und Rehabilitation S. 374.

B. Bedingte Begnadigung S. 384.

A. Begnadigung und Rehabilitation

I. Einleitung. § 1. Begriff. § 2. Rechtfertigung. § 3. Rechtlicher Charakter. § 4. Der Begnadigungsakt. —

II. Wirkungen. § 5. Begnadigung i. e. S. § 6. Rehabilitation. — III. Träger des Gnadenrechts. § 7. Begnadigung i. e. S. § 8. Rehabilitation. — IV. Delegation. § 9. Im Reich. § 10. In den Bundesstaaten. — V. Verfahren. (Grundlinien.) § 11. Begnadigungssachen. § 12. Rehabilitation. — VI. § 13. Statistik.

I. Einleitung

§ 1. **Begriff und Arten.** B. ist Beseitigung der Rechtsfolgen einer Straftat durch Verfügung der Staatsgewalt. Sie kann erscheinen als Abolition, Niedererschlagung, wenn sie Einleitung, Fortführung oder Beendigung eines Strafverfahrens verhindert (Abolition); als Begnadigung im engeren Sinne, wenn sie die infolge eines Deliktes erkannten Rechtsfolgen ganz oder teilweise wieder aufhebt; als Rehabilitation, wenn im Gnadenwege durch die Beurteilung verlorene Ehrenrechte wieder hergestellt werden. Erstreckt sich die Verfügung der Staatsgewalt auf eine ganze Kategorie von Angeklagten — im Wege der Abolition — oder von Verurteilten — durch B. i. e. S. — so spricht man von Amnestie¹⁾. — Vorliegender Artikel beschränkt sich auf die B. im engeren Sinne (B.) und die gnadenweise Rehabilitation (R). Es muß aber hier noch scharf betont werden, daß — wie die Amnestie — auch die Restitution von Ehrenrechten nicht als besondere Art der B. aufzufassen ist, wenn dabei das Recht der Gnade ganz schrankenlos und ungebunden nach freiestem Ermessen ausgeübt wird. Grundsätzlich ist nur dann (gnadenweise) R — und somit eine besondere Art der Gnade — anzunehmen, wenn die Aufhebung der Ehrenfolgen nur nach besonders festgestellter Besserung gewährt wird. Eine scharfe Scheidung zwischen B. und R wird nicht regelmäßig möglich sein (vgl. § 3).

§ 2. **Rechtfertigung der Begnadigung im engeren Sinne und der Rehabilitation.** Die mißbräuchliche Anwendung der Gnade führte besonders in der Aufklärungszeit zu ihrer lebhaften Bekämpfung. Beccaria, Filangieri, Bentham, Kant, Feuerbach u. a. sprechen sich gegen sie aus; Frankreich schafft sie im Code pénal von 1791 (I. tit. 7 a 13) für von Geschworenengerichten abgeurteilte Verbrechen ab; für andere Fälle überträgt es das Gnadenrecht den Gerichten. Das Senatuskonsult vom 16. Thermidor des Jahres X führte jedoch das souveräne B.-Recht wieder ein. Mit Recht! Bei der unvermeidlichen Unvollkommenheit menschlicher Gesetze und der Möglichkeit richterlicher Irrtümer ist die Gnade ein notwendiges Korrelat zur Strafe. Es liegt in ihr eine „Selbstkorrektur der Gerechtigkeit“ (Thering, Zweck I, 428). Sie erscheint als „Sicherheitsventil des Rechts“. —

¹⁾ Vgl. die Aufzählung der vom König von Württemberg erlassenen Amnestien bei Vohn, Die Württb. Justizverwaltung 1, 791/792. Die vom Kaiser in den Reichsländern erlassenen Amnestien A. B. vom 24. 6. 1871; 9. 2. 78; 22. 9. 78; 9. 4. 88 usw. sind ersichtlich aus der Sammlung von Erweisen, Verordnungen usw. betr. die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen (Register unter: „Gnadenerlaß“).

Gesetzliche Beschränkungen der Gnade sind möglich. Die Bestimmungen der Braunschweigischen Neuen LandesO § 111, der Hessischen Verf a 50, des Grundgesetzes für Sachsen-Weimaringen § 106 hinsichtlich der Wiederanstellung entlassener Staatsdiener berühren aber m. E. nicht das B.Recht (¶ auch Abolition und Minister). — Zurückhaltung ist ihrem Wesen entsprechend. V. müssen immer Ausnahmefälle bleiben. Nicht nach Willkür darf von der Gnade Gebrauch gemacht werden, sondern aus dem Gesichtspunkte höherer Gerechtigkeit, seien ihre Gründe im Einzelfall rechtlicher, sittlicher oder politischer Natur (vgl. Geyer in Holzendorfs Rv). —

Obige Gründe rechtfertigen in gleicher Weise die B. i. e. S. wie die gnadenweise R. Letztere taucht auf in jener Zeit, da man sich bewußt wurde, daß die lebenslängliche Dauer der Aberkennung der Ehrenrechte den Zwecken des Strafrechts nicht entspricht. Die Wirkung der B. reicht zur Remedur nicht in allen Fällen aus (vgl. § 5). Hierin liegt noch ein besonderer Rechtfertigungsgrund der R. Der Gerechtigkeitsgedanke erfährt aber außerdem bei der R eine besondere Kuancierung durch den auf die Besserung gegründeten Lohngedanken. Sie allein bezweckt, auf Grund der Besserung den früheren Zustand wiederherzustellen (vgl. § 3 b).

§ 3. **Rechtlicher Charakter.** a) Begnadigung im engeren Sinne. Zurückzuweisen sind die Auffassungen der B. 1. als Akt der Gesetzgebung, 2. als Ausfluß der richterlichen Gewalt; zurückzuweisen die Auffassung, welche in der B. eine Verbindung von 1 und 2 sieht (Näheres Elsas 21 ff). Die B. erscheint als ein Regierungsakt, als VerwAlt. Hier stehen sich weiterhin zwei Ansichten gegenüber, die eine sieht die Gnade als Verzicht an (Vinding, HV 863; v. Liszt, Lehrbuch¹⁷ § 75; RGSt 33, 204), die andere als eigentümlich gearteten Befehl (Laband 3, 484 ff.; Meyer-Anschütz 640; RGSt 28, 419). Wenn von Laband gegen die Verzichtstheorie angeführt wird, daß diese Annahme undenkbar sei, sobald man für den Staat eine Strafpflicht statuieren, da „der Verpflichtete sich nicht nach eigenem Gutdünken von der Pflicht befreien könne“, so ist mit Vinding (Grundriß) darauf hinzuweisen, daß Strafpflicht und Gnadenrecht hier in ein und derselben Hand vereinigt sind. Somit erscheint die Pflicht resolutiv bedingt und es ist ein Verzicht auf die Ausübung des Strafrechts wohl denkbar. Laband aber ist zweifellos zugestehen, daß in diesem Verzicht regelmäßig auch ein Befehl steckt. Und man wird gegen v. Bar (Gesetz und Schulb 3, 459) auch in jenen Fällen einen Befehl als gegeben ansehen können, in denen jemandem im Gnadenwege politische Rechte restituirt werden. — Die B. ist einseitig, d. h. nicht an die Annahme bezw. Zustimmung des Begnadigten gebunden (anders z. B. Schweden, Verf v. 6. 6. 1809 § 25. Vgl. bezügl. Abweichungen in Deutschland § 5). — Die Zustimmung des Verletzten ist bei Erlaß einer öffentlichen Strafe nicht verlangt, doch kann die Wirksamkeit der B., wie von andern Bedingungen, so auch von dieser abhängig gemacht werden (so: Gnadenerlaß bei der Thronbesteigung Kaiser Friedrichs 1888) [¶ Bedingte Begnadigung].

b) Die Rehabilitation. Als Form der Gnade gilt zunächst auch für die R das zu a) Gesagte. Unterscheidend ist jedoch hervorzuheben: Ist eine Beschränkung der B. auch möglich, so erscheint sie doch prinzipiell unbeschränkt und findet auf alle Strafen Anwendung. Die R ist prinzipiell beschränkt — auf Fälle des Ehrenrechtsverlustes — und an bestimmte Bedingungen gebunden: Antrag des Rehabilitanden, Straf-erhebung, Besserung. (Preuß. Gesetz über die Entziehung und Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes v. 23. 7. 47; Bayr. G v. 10. 7. 61, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, Allert. VollzugsB dazu v. 4. 9. 61; Deutsche HeerO 1888, Anlage 5 zu § 36; Bayr. HeerO, Anlage 8 zu § 36.) Demnach ist einmal R noch nicht Verurteilter undenkbar. Weiterhin zeigt schon diese Form den Gedanken „lohnweiser Aufrechnung“ (Lettner, GerS 67, 426). R ist gewissermaßen Kompensation.

§ 4. **Der Begnadigungsakt.** „Er bedarf, insofern es sich nicht um Ausübung der B. durch eine Behörde handelt, der Kontratsignatur eines Ministers. Der Akt ist perfekt mit der Unterzeichnung der kontratsignierten B.Urkunde durch den Träger der B.Gewalt. Bis zur Benachrichtigung des Begnadigten oder einer Person für ihn, im Falle einer Amnestie bis zur öffentlichen Bekanntmachung derselben, ist aber der B.Akt widerruflich; nach diesen Akten ist er es nicht mehr“ (Seuffert, WRN¹).

II. Wirkungen der Gnade

§ 5. **Wirkungen der Begnadigung im engeren Sinne** können sein: Strafverlaß und Strafmilderung, Strafausschub und Strafunterbrechung (=aussetzung) (hinsichtlich der beiden letzteren vgl. den Art. Strafvollstreckung).

Mit dem Erlaß der Geldstrafe entfällt auch die subsidiäre Haftbarkeit Dritter. Erlaß der Hauptstrafe enthält nicht ohne weiteres den Nebenstrafenerlaß.

Die Strafmilderung ist entweder Teilerlaß der Freiheits- oder Geldstrafe oder Umwandlung der verhängten Strafe in eine mildere, da die B. nur zu Gunsten des Verurteilten ergehen kann. Diese mildere Strafe darf nur eine nach dem Strafenystem des Reichsrechts zulässige sein. Ihr Maß darf das gesetzliche Höchstmaß nicht überschreiten. Als Milderung erscheint auch die Gestattung einer ratenweisen Tilgung der Geldstrafe. Die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe hingegen dürfte nach einer in Theorie und Praxis vertretenen Auffassung nur mit Zustimmung des Verurteilten zulässig sein (so Frankreich), einmal aus dem Gesichtspunkte, daß die absolut mildere Natur der Geldstrafe zweifelhaft ercheint (v. Bar 3, 478), dann mit Rücksicht darauf, daß durch die Umwandlung der Verurteilte eine Leistung prästieren muß, zu der er rechtlich nicht verpflichtet ist (Seuffert, WRN¹ VerwM). Dem gegenüber ist aber allerdings für Deutschland darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung von Freiheitsstrafe in Geldstrafe in den verschiedensten Staaten ohne die Zustimmung des Verurteilten durchgeführt wird (vgl. für Preußen das Reskript v. 15. 11. 89 — I, 3505; für Württemberg die Rgl Entschließung v. 4. 6. 69; für Sachsen die

Gesetz für die Königl. Justizbehörden § 787, für Baden die Allerh. Staatsministerialentscheidung v. 30. 12. 71, aus denen obiges ersichtlich).

Ist die B. an Erfüllung einer Bedingung gebunden, so würde bei Nichterfüllung der Strafvollzug wieder einsetzen [¶ Bedingte Begnadigung]. Erscheinen bestimmte Auflagen als solche, so gilt das eben Gesagte. Ist die Auflage neben einer bedingungslosen B. gemacht, so hat die Nichterfüllung der Auflage keinerlei Einfluß auf die Wirksamkeit der Begnadigung.

Grundsätzlich ist also daran festzuhalten, daß die B. sich auf alle öffentlichen Strafen bezieht. Folglich auch auf Ehrenstrafen (StGB §§ 32 ff, 35, 161, 358, 319). Nach wie vor ist aber ihre Wirkung auf Rechtsverwirklungen bestritten (StGB § 31). Ältere Gesetze ließen diese ausdrücklich durch bloße Gnade nicht behoben sein (Braunschweig. StPD 1849 a 188; abweichend KrGB für Lippe-Deimold 1843 § 68 Abs 2). Es wurde vielfach mindestens eine ausdrückliche Bestimmung ihrer Aufhebung verlangt. Andererseits sagt z. B. der Schweiz. MilStGEntw 1878: „Mit der Begnadigung ist stets eo ipso Rehabilitation gegeben“. (KrGB für Braunschweig 1840 § 68 Abs 2).

Der heutige Zustand berührt sich insofern mit dem dargelegten, als der Erlaß der Hauptstrafe nicht ohne weiteres Erlaß der Ehrenstrafe involviert (StGB § 36). Vielmehr ist eine besondere Erwähnung im B. Reskripte nötig. Hinsichtlich der Rechtsverwirklungen scheint aber der Gang der Entwicklung mit Bindung (HB I, 876) gegen v. Liszt (Lehrbuch 286; dicitur negiert allgemein die Strafnatur der Verwirklungen) zur Möglichkeit des Erlasses solcher hinzudrängen¹⁾. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb ein Unterschied in dem Umstande begründet sein soll, daß einmal die Ehrenrechte ohne weiteres, das anderemal durch besonderen Ausspruch des Richters verloren gehen (so zuletzt v. Bar 3, 471; auch Anm. 205 c). Eine besondere Erwähnung des Erlasses der Verwirklung wird als notwendig anzusehen sein.

Die Verwirklungen infolge Verbrechens, die aber nicht Strafe sind, will Binding (HB I, 876 Anm. 15) der Gnade entziehen. Es ist nun Seuffert (WBVerwM) voll zuzustimmen, daß „angesichts der Meinungsverschiedenheiten über das Wesen der Strafe aus der Unterordnung oder Nichtunterordnung einer Maßregel unter den Strafbegriff nicht mit Sicherheit ein Anhaltspunkt zur Lösung einer, diese Maßregel betreffenden, praktischen Frage zu entnehmen ist“. So würde nach Lage der heutigen Ansichten die B. Möglichkeit verschieden beantwortet, z. B. bezügl. der Polizeiaufsicht (StGB §§ 38, 39; daß die B. sich darauf erstrecken kann, sagt der württemb. Erlaß v. 22. 6. 64) und der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (StGB § 362 Abs 2). Die gleiche Divergenz wäre dann feststellbar bezüglich der durch die Landespolizeibehörde möglichen Ausweisung [¶] aus dem Reichsgebiete (StGB § 39 Ziff. 2, § 284, § 362 Abs 4). In all diesen Fällen

ist die Maßregel in das Ermessen der Landespolizeibehörde gestellt, die sie daher auch von sich aus unterlassen kann. Ist Gnade aber möglich? Ist weiterhin B. möglich hinsichtlich der Einziehung (StGB § 40; zu bejahen nach der Allerh. Badi'schen Staatsminist'Entscheidung v. 13. 9. 09 [unten § 10]) und Unbrauchbarmachung (StGB § 41)?

Seuffert (WBVerwM) versucht eine Lösung zu finden. Konsequenterweise hätte er seinen Vorschlag nicht auf die Rechtsverwirklungen beschränken dürfen. Für alle Deliktfolgen würde zu unterscheiden sein, „ob mit ihnen für andere (Einzelpersonen oder juristische Personen) Rechtserwerbungen verknüpft sind oder nicht. Im Bejahungsfalle erscheint die B. als ausgeschlossen, weil durch sie in die Rechte Dritter eingegriffen würde (z. B. GewD §§ 116, 118), im Verneinungsfalle dürfte aber dem gnadenweisen Erlaß der Maßregel nichts im Wege stehen.“ Alle diese Maßnahmen erscheinen — um weiter mit Seuffert zu sprechen — „als Maßregeln des Rechtsschutzes, wie es die Freiheits- und die Geldstrafe auch ist und es ist nicht einzusehen, warum, wenn die letzteren Maßnahmen erlaßbar sind, die ersteren es nicht sein sollen.“

Inwieweit mit der Rechtsverwirklung, inwieweit infolge Delikts für einen andern Individualrechte entstehen und daher Beseitigung des Zustandes im Gnadenwege ausgeschlossen ist, wird auch heute noch der Einzeluntersuchung bedürfen. Ebenso wird aber erst die genauere Untersuchung der verschiedenen Natur von Strafe und sichernder Maßnahme ein Urteil erlauben, ob der Satz richtig ist, daß sichernde Maßnahmen von der Gnade nicht berührt werden. Ausnahmen scheinen hier möglich.

Unstatthaft ist der gnadenweise Erlaß von Rechtsverwirklungen, wenn für deren Aufhebung besondere Einrichtungen getroffen sind (vgl. §§ 22—24 des Sozialistengesetzes von 1878).

Disziplinar- und Ordnungsstrafen können zweifellos im Gnadenwege erlassen werden. Ebenso können durch Gnade die Kosten erlassen werden; doch muß dies ausdrücklich ausgesprochen werden.

Hingegen kann der Entschädigungsanspruch des Verletzten nicht im Gnadenwege aus der Welt geschafft werden, da ja die Gnade nie in Rechte Dritter eingreifen darf.

Die B. gegenüber Ehrenstrafen ist nicht eo ipso Wiedereinsetzung in die durch die Verurteilung verloren gegangenen besonderen Ehrenrechte, vielmehr leben nur die gemeinen Ehrenrechte wieder auf. Die an einen besonderen Erwerbsakt gebundenen Rechte verlangen ausdrückliche Neuverleihung, Wiederwahl, kurz Erneuerung des Aktes (vgl. das preuß. G über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standhaft v. 5. 5. 37 § 12 hinsichtlich des Patronats und der Gerichtsbarkeit). Das gleiche Prinzip verlangt Geltung hinsichtlich aller Ämter, Würden, Titel, Orden, Ehrenzeichen (vgl. § 6) und aller Vertrauensstellungen. So hat Seuffert Recht, wenn er die Bestimmung des a 2 Abs 1 des preuß. G v. 31. 5. 82: „Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund des § 24 ff des G v. 12. 5. 73 durch gerichtliches Urteil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe

¹⁾ Abweichend (nach Seuffert WBVerwM): Reskripte der Könige Ludwig I. und Maximilian II. von Bayern hinsichtlich der Weerfähigkeit; vgl. Bl. f. Rechtsanw. 17 (1852), S. 16. Dieser Zustand ist durch das bayr. G v. 10. 7. 61 behoben worden.

wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diöcese" als etwas Außerordentliches bezeichnet. Daß der Verlust der väterlichen Gewalt infolge Verbrechens (vgl. z. B. den schweiz. Entw 1908 a 43) schlechthin ein dauernder und durch Gnade nicht behebbarer sei (so RM II Tit. 2 § 259), ist nicht einleuchtend. Für die Rechtsverwirkung des BGB §§ 1680 gilt das weiter oben Gesagte. Der Ehescheidungsgrund des § 1565 entfällt nicht durch B., denn die B. schafft die deliktische Handlung nicht aus der Welt. Diese und die Verurteilung bleiben bestehen. Somit begründet auch die Verurteilung, der gegenüber B. erfolgt ist, Rückfall (z. B. Diebstahl nach § 244 StGB). — Ueber den Erlaß von Steuern usw. und die Streitfrage, ob dieser als Gnade (Larband) oder als Dispensation (Georg Meyer) aufzufassen sei ¶ Dispensation.

§ 6. **Wirkungen der Rehabilitation.** Die als besondere Art der Gnade oben (§ 3) präzisierete Rehabilitation hat die gleichen Wirkungen, wie die durch B. im engeren Sinn erfolgende „Wiedereinsetzung“ (vgl. § 5): „Besondere bürgerliche Ehrenrechte, die einer besonderen Verleihung oder eines besonderen Erwerbstitels bedürfen, werden nicht von selbst wieder erlangt, sondern nur die Fähigkeit zu deren Wiedererwerb“ (Vagr zum Borentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909, Allg. Teil S 175). Die weitergehenden Wirkungen der R. in einem weiteren Sinne, die sich aus der Tendenz dieses Institutes ergeben, die Verurteilung völlig zu tilgen, sind erst aus ihrer gerichtlichen Form klar ersichtlich. Immerhin wird man auch bei der gnadenweisen Form eine Einwirkung auf Rechtsverwirklungen im allgemeinen — infl. außerstrafrechtlicher Rechtsverwirklungen — präsumieren dürfen. Doch gilt auch hier die Beschränkung, daß Rechte Dritter nicht berührt werden dürfen.

Zur Illustrierung der verschiedenen Wirkung auf besondere und gemeine Ehrenrechte vgl. das bayr. G v. 10. 7. 61 a 2 und die deutsche HeerD Fassung 1888, Anlage 5 zu § 36 Ziff. 4; MarineD v. 12. 11. 94, Anlage 11 zu § 48 Ziff. 5; Bayr. HeerD v. 22. 11. 02, Anlage 8 zu § 36 Ziff. 4. Diese letzte normiert übereinstimmend mit den deutschen Heer- und Marinebestimmungen, daß die R. die verlorene Befugnis wieder herstellt, die Militärkolarde, das Symbol der gemeinen Ehre, anzulegen. Hingegen bedarf es einer ausdrücklichen Wiederverleihung der infolge gerichtlicher Verurteilung verloren gegangenen Kriegsbekennungen und Dienstauszeichnungen (Ausnahmen von diesem Grundsatz s. bei Delaquis, Rehabilitation im Strafrecht, 93 Anm. 1).

III. Träger des Gnadenrechts

§ 7. Bei der Begnadigung im engeren Sinn.

A. Der Kaiser. Ihm steht das B. Recht zu:

a) in Reichsangelegenheiten, die

α) das bürgerliche Strafrecht betreffen. Hier kommen vor allem jene Sachen in Betracht, in denen das Reichsgericht, der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat (StBD § 484, KonsGG v. 7. 4. 00 § 72). Dabei ist es gleichgültig, ob der Fall nach § 136 BGB vor das Reichsgericht gehörte oder

auf Grund des Zusammenhangs (§§ 2—4, 13 StBD) daselbst verhandelt wurde.

Weiterhin besitzt der Kaiser ein B. Recht gegenüber den Strafurteilen der Kolonialgerichte (vgl. SchußgebG, Fassg. v. 10. 9. 00 § 3) und nach dem ReichsbeamtenG v. 31. 3. 73 (§ 118) in Disziplinarsachen der Reichsbeamten. Endlich fixiert die Kais. B. v. 15. 2. 89 (§ 2) das B. Recht des Kaisers in Sachen der Pflanzgerichtsbarkeit.

Auffallend ist bei der Regelung des B. Rechts im Reiche, daß dem Kaiser hinsichtlich der ihn selbst betreffenden Beleidigung und der Amtsverbrechen der Reichsbeamten kein selbständiges B. Recht eingeräumt ist, obwohl diese Delikte Interessen des Reiches berühren. Ebenso verhält es sich in Zoll- und Steuerstrafsachen nach a 18 des Zollvereinsvertrags v. 8. 7. 67, vgl. auch a 15 des G v. 1. 7. 69 betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen Hamburger Gebietsteilen. Dagegen steht dem Kaiser das B. Recht zu in Ansehung der von Reichsverwaltungsbehörden erlassenen Strafverfügungen.

p) In Militärstrafsachen [¶ Militärrichterbarkeit] ist hinzuweisen auf den Erlaß v. 23. 5. 76, wonach der Kaiser das B. Recht ausübt hinsichtlich der Strafurteile der Marinekriegsgerichte und Vordstandgerichte.

b) für Elsaß-Lothringen, d. h. für alle Sachen, in denen ein elsäß-lothringisches Gericht in 1. Instanz erkannt hat (vgl. franzöf. Verf v. 14. 1. 52 Tit. III § 9 und Senatuskonsult v. 25. 12. 52 a 1 in Verbindung mit dem RG v. 9. 6. 71 § 3).

c) hinsichtlich der Kolonien. (Vgl. oben zu a.) B. Die einzelnen Landesherren resp. Senate in den Bundesstaaten. Allgemeiner Grundsatz ist bez. deren Zuständigkeit

a) für die nicht militärischen Sachen, daß jene Staatsgewalt berechtigt erscheint, zu welcher das in 1. Instanz erkennende Gericht gehört. Wer in höherer Instanz geurteilt hat, ist ebenso belanglos, wie die eventuelle Verschiedenheit der Erkenntnisse verschiedener Instanzen. Bei Urteilen eines erstinstanzlichen Gemeinshaftsgerichts steht das B. Recht jenem Staate zu, aus dem die Strafsache „erwachsen“ ist. Vgl. die Verträge zwischen Preußen und Oldenburg v. 20. 8. 78 (Preuß. GS 1879 S 165 ff) a 18; zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen v. 7. 10. 78 (GS 1879 S 173 ff) a 19 und zwischen Preußen und Lippe v. 4. 1. 79 (ebenda 219 ff) a 14. Es wird Seuffert (WBKerwR) zustimmen sein, daß unter dem „erwachsen sein“ in der Regel das „behangen sein“ wird verstanden werden müssen. (Vgl. jedoch weiter unten im Text.) Nach a 7 des Vt zwischen Oldenburg und Lübeck v. 29.—30. 9. 78 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts steht das Recht der B. dem Staate zu, für den das Gericht fungiert hat. Endlich sei noch hingewiesen auf die Vereinbarung der bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte zu Meinungen beteiligten Staatsregierungen bezüglich der Ausübung des B. Rechtes in denjenigen Sachen, in welchen das Landgericht zu Meinungen auf Strafe erkannt hat. Maßgebend sind die in der Denkschrift des Preuß. JustizMin v. 26. 5. 80 nieder-

gelegten Grundsätze (vgl. Reskript des Herzogl. sachsen-meiningischen StaatsMin, Abt. der Justiz, v. 18. 11. 80), welche sich — weitergreifend — auf die Ausübung des V.Rechtes in Strafsachen beziehen, in denen die Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt oder die Schwurgerichte zu Gera und Meiningen erkannt haben. Vgl. auch das Generalreskript des Oberstaatsanwalts am gemeinschaftl. Thüringischen Oberlandesgericht betreffend a) die Ausübung des V.Rechtes und b) in Bezug auf die von den gemeinschaftlichen Schwurgerichten zu Gera und Meiningen Verurteilten v. 18. 12. 80 und das Reskript des sachsen-meiningischen StaatsMin, Abt. der Justiz, v. 20. 1. 81 bezüglich Anwendung der obigen Grundsätze auf den Erlass der in solchen Sachen entstandenen Kosten. Die Grundsätze lassen sich dahin zusammenfassen: Das V.Recht steht demjenigen Landesherrn zu, aus dessen Territorium die Strafsache „erwachsen ist“. Als maßgebendes Moment für die Entscheidung der Frage, aus welchem Territorium eine Sache erwachsen ist, erscheint der Umstand, durch welchen die örtliche Zuständigkeit begründet wird. Demnach ist jener Landesherr begnadigungsberechtigt, in dessen Territorium der Gerichtsstand (der begangenen Tat, des Wohnsitzes, der Ergreifung) begründet ist. Sind mehrfache Gründe für den Gerichtsstand des Angeklagten bei dem gemeinschaftlichen Gerichte gegeben und beziehen sich diese alle auf ein und dasselbe Territorium, so ergeben sich keine Schwierigkeiten. Wenn sich aber verschiedene solche Momente (z. B. Wohnsitz und Begehungsort) auf verschiedene Territorien beziehen, so soll der Wohnsitz entscheidend sein. Noch schwieriger ist die Entscheidung in den Fällen der Verhandlung und Verurteilung gegen mehrere Angeklagte auf Grund des Zusammenhangs (§ 13 StPD). Hier entscheidet zunächst der Wohnsitz (dem der Aufenthaltsort resp. der letzte Wohnsitz subsidiär gleichsteht (§ 8 Abs 2 StPD)) und, falls kein solcher im Territorium existiert, der Ort der begangenen Tat über die Verurteilung zur V. Wird aber ein außerhalb des Gesamt-Territoriums Wohnender wegen einer außerhalb dieses Territoriums begangenen Handlung auf Grund ihrer Konnexität mit einer im Territorium begangenen vor dem gemeinschaftlichen Gerichte belangt, so soll subsidiär — falls keiner der hervorgehobenen Sätze anwendbar ist — derjenige Landesherr begnadigungsberechtigt erscheinen, an den der Verurteilte sich tatsächlich gewandt hat (vgl. auch Kries, Lehrb. d. deutschen Strafprozessrechts 109 ff.).

Analoge Anwendung der genannten Grundsätze auf die von einem gemeinsamen Schwurgericht ausgesprochene Gesamtstrafe verlangt das Reskript des Oberstaatsanwalts v. 18. 12. 80, seien die einzelnen Strafsachen, die aus verschiedenen Staaten erwachsen sind, in Verbindung oder getrennt verhandelt und entschieden worden. Dieser Grundsat, welcher alles abstellt lediglich auf die Zuständigkeitsfragen hinsichtlich des Gesamtstrafurteils, wird aber beschränkt bleiben müssen auf solche „gemeinschaftliche Gerichtsbarkeitsterritorien“.

Im übrigen wird das oben dargelegte allgemeine Prinzip auch für die Gesamtstrafen Anwendung verlangen. Ist also eine Gesamtstrafe auf Grund gemeinsamer Verhandlung ausgesprochen, so steht

die V. derjenigen Staatsgewalt zu, deren Gericht geurteilt hat. Sind aber die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Staaten erlassen, so erscheint jeder Staat mit Bezug auf den Teil der Gesamtstrafe begnadigungsberechtigt, der von seinen eigenen Gerichten erkannt worden ist (Einzelstrafe). Das V.Recht mit der Vollstreckungspflicht gemäß den vom RR bestätigten Grundsätzen über die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten (Beschluss v. 11. 6. 85, f. CBl 1885 S 270) zu verbinden, erscheint willkürlich und ungerechtfertigt. (So jetzt auch Binding, Grundriss gegen seine frühere Ansicht im FV 877 Anm. 12. A. M. Seuffert in BBWirk).

Daß den Landesherren und Senaten das V.Recht auch in Sachen zusteht, die unmittelbar Reichsinteressen berühren, ist schon oben, unter A a), hervorgehoben worden (vgl. dazu Binding, FV 1, 868 Anm. 11).

b) Die Zuständigkeit der Landesherren bezüglich der V. in Militärsachen hängt zusammen mit der Kontingentsherrlichkeit. Das V.Recht steht dem Kontingentsherrn zu, dem ja auch die gerichtsherrlichen Befugnisse zustehen, ohne Rücksicht darauf, welchem Staate der Verurteilte angehört. Dies gilt also für die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Für jene Staaten aber, in denen der König von Preußen „kraft der Session seitens der Landesherren und Senate durch die Militärkonventionen“ (Laband 4, 9) die Kontingentsherrlichkeit ausübt, ist zu unterscheiden zwischen militärischen und gemeinen Delikten von Militärpersonen. Während für erstere das V.Recht dem Könige von Preußen zusteht, dabei aber etwaigen Wünschen der Landesherren hinsichtlich ihrer Untertanen tunlichste Berücksichtigung zugesichert ist (vgl. z. B. die Militärkonvention mit Baden, Oldenburg, Mecklenburg, Thüringen, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Braunschweig), ist das V.Recht wegen nicht militärischer Vergehen zum Teil dem Landesherren hinsichtlich seiner Untertanen überlassen (Baden, Oldenburg), zum Teil von diesem und dem Könige von Preußen gemeinsam auszuüben (Sachsen, Mecklenburg). (Vgl. Brodhans, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, 1888, 210; Laband 4, 71; G. Mener 1, 66.)

Ein V.Recht liegt jedoch u. E. auch nicht „in gewissem Sinne“ in dem Bestätigungsrecht gegenüber kriegsgerichtl. Erkenntnissen, welches für den Fall des Belagerungszustandes nach dem preuß. G v. 4. 6. 51 (§ 7 und § 13b) dem Befehlshaber der Besatzung bezw. dem kommandierenden General der Provinz zukommt. Daß es sich bei Ausübung des Bestätigungsrechts nicht um eine Gnadenfunktion handelt, erweist schon die Ausführungsbestimmung zu § 418 MStGD mit ihrer Gegenüberstellung von Bestätigungsrecht und Gnade [Militärgerichtsbarkeit].

Endlich haben ein beschränktes V.Recht C. die Städte Rostod und Wismar. Der Magistrat der Stadt Rostod beansprucht dieses auf Grund eines Rt mit Herzog Albrecht v. 29. 11. 1358 und des ErbRt v. 13. 5. 1788 (§§ 100 bis 104). Auf die Klage auf Feststellung dieses

Rechtes gegenüber den Einwänden des mecklenburgischen StaatsMin hat das Oberlandesgericht Rostock am 3. 5. 09 entschieden: „daß der Stadt Rostock das ausschließliche V.Recht bezüglich der von Rostocker Polizei- und Verw.Behörden erlassenen und vollstreckbar gewordenen polizeilichen Strafverfügungen und Strafbescheide zusteht, unter Ausschließung jedoch des V.Rechtes rüchlich derjenigen Strafbescheide wegen Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze, durch welche auf Geldstrafen erkannt ist, die nicht in städtische, sondern in landesherrliche oder Landeslassen fließen“ (vgl. Mecklenburgische Z für Rechtspflege und Rechtswissenschaft 28, 1ff). Ein analoges Recht nimmt die Stadt Wismar in Anspruch. Eine Entscheidung, ob dieses Recht nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze v. 1. 10. 79 noch Geltung beanspruchen könne, ist bisher nicht ergangen.

§ 8. **Der zur Rehabilitation Berechtigte.** Träger des Rechtes zur R ist sowohl im modernen Zivil- wie Militärstrafrecht der Kaiser resp. der Landesherr. Besonders ist hinzuweisen auf das Bayerische G v. 10. 7. 61, die Aufhebung der Straffolgen und auf die Kgl Allerh. Verordnung, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend (v. 4. 9. 61), welche durch a 3 Ziff. 8 des bayr. AG z. StPD v. 18. 8. 79 als weiterhin in Kraft bleibend erklärt sind. Demnach steht auch heute die R dem König zu und zwar — da die genannten Normen unter Umständen (Entlassung aus dem Heere) sich auch auf militärgerichtliche Verurteilungen beziehen — auch in militärgerichtlichen Fällen (vgl. die Noten des KriegsMin und des StaatsMin der Justiz v. 6. 3. 62 Nr. 2327; 9. 3. 62 Nr. 6798 und das Kriegsministerialreskript v. 18. 3. 62 Nr. 2511).

Während aber die oben genannten Gesetze auch bezüglich militärgerichtlich Verurteilter nur hinsichtlich der Wiedereinsetzung in die bürgerlichen oder politischen Rechte zur Anwendung gelangen, regelt sich der Erlaß der Wirkung der Verurteilung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Bestimmungen der Heerordnung (für Bayern vgl. Note des KriegsMin v. 16. 4. 78 Nr. 3600 und des JustizMin v. 4. 5. 78 Nr. 5401; vgl. auch die Anlage 8 zu § 36 der bayr. HeerO v. 26. 1. 89). Auch für diese R ist der Landesherr zuständig.

Gleichermaßen sind der Kaiser und König von Preußen und die Könige von Sachsen und Württemberg rehabilitationsberechtigt, wenn es sich um Verurteilung in die 2. Klasse des Soldatenstandes durch ein ihnen unterstehendes Militärgericht handelt (vgl. Anlage 5 zu § 36 der deutschen HeerO v. 28. 9. 75/22. 11. 88 und KriegsMin-Bf v. 3. 2. 83, sowie die Anlage 11 zu § 48 der MarineO v. 12. 11. 94). Ueber die R von Arbeits Soldaten vgl. Schlayer in Hue de Grais, HW der Gesetzgebung, III. 2. Bd. 1904 S 524. — Das Rehabilitationsrecht nach der französischen StPD §§ 619 ff in Elsaß-Lothringen steht infolge AG v. 9. 6. 71 betreffend die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem deutschen Reiche auch dem deutschen Kaiser zu.

IV Delegation des Gnadenrechts¹⁾

Die Frage, ob das V.Recht von seinem Inhaber persönlich ausgeübt werden müsse, ob es also

¹⁾ Strafausschub und Strafaussetzung sind auch hier

zur ständigen Uebertragung desselben — vom Falle der Verhinderung des Staatsoberhauptes abgesehen — eines Gesetzes bedürfe (so z. B. Meyer-Anschütz; Köne, Preuß. Staatsrecht I, 548; v. Bar 3, 499, höchst widerspruchsvoll), ist streitig. Ist aber die persönliche Entscheidung über jedes eingehende Gnadengesuch tatsächlich unmöglich, ist die gesetzliche Fundierung jeder einzelnen Delegation untunlich, so muß jener Ansicht zugestimmt werden, welche die Uebertragung des V.Rechtes im Wege der Delegation für zulässig erachtet, „wofern das Gesetz einer solchen Delegation nicht entgegensteht“ (Laband 4, 487; Arndt, Verordnungsrecht des deutschen Reichs 172; vgl. auch AN § 9 Tit. 13 Teil II. Abw. Pr. Krim.O von 1805 § 590). Diese Ansicht entspricht zudem den im Reiche herrschenden Verhältnissen. Es entfällt daher die Notwendigkeit, für jeden einzelnen Fall der Delegation die rechtliche Gültigkeit (vgl. Köne 548) zu prüfen.

Die folgenden Ausführungen sind als beispielsweise Aufzählung aufzufassen. Vollständigkeit war angestrebt. Trotz umfangreichster Nachforschungen und schriftlicher Anfrage bei einer ganzen Anzahl hoher Justizbehörden, die in dankenswerter Weise das einschlagende Material zur Verfügung stellten, ist es nicht gelungen, Vollständigkeit zu erreichen.

§ 9. **Die Delegation im Reiche.** Das Kaiserliche V.Recht hinsichtlich der Abfertigung des Rechtes zum Gewerbebetriebe gegenüber Schiffen und Steuerleuten (G betr. die Unterfuchung von See-Unfällen v. 27. 7. 77 § 34) ist dem Reichsamte des Inneren delegiert (Zorn 2, 904). Der Reichskanzler oder sein Stellvertreter sind heute zuständig für das früher dem Generalpostmeister übertragene V.Recht gegenüber im Postkontroventions- und Defraudationsfällen gerichtlich oder durch die Postbehörden (§ 34 ff des PostG v. 28. 10. 71) erkannten Geldstrafen bis inkl. 30 Mark (vgl. die AG v. 3. 12. 1828, 22. 1. 1829, § 1 der V v. 22. 12. 75 und die Allerh. Order v. 3. 12. 83). In den Kolonien steht das V.Recht, den Eingeborenen gegenüber, den Gouverneuren zu¹⁾. Ueber die Delegation in Elsaß-Lothringen s. § 10 unter IX.

§ 10. **Die Delegation in den Bundesstaaten.** I. In Preußen ist dem Justizminister durch Allerh. KabD v. 6. 9. 1815 und 16. 8. 34 die Befugnis eingeräumt, Strafen wegen unbedeutenden und mutwilligen Querulierens (§ 442 Anh. z. Allg. GerD) zu erlassen und zu mildern. Weiterhin ist er in den Provinzen Posen-Masow, Hannover und Schleswig-Holstein zum Erlaß von Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mk. ermächtigt, soweit nicht nach früheren Bestimmungen andere Behörden zuständig erscheinen (AG v. 19. 12. 66 und 16. 2. 67). — Dem Finanzminister ist das V.Recht in Zoll- und Steuerkontroventions- und Defraudationsfällen durch den AG v. 26. 9. 97 delegiert. Die Subdelegation auf die Behörden des Finanzressorts regelt sich nach der Abf v. 6. 10. 97. Innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen ist der FinanzMin demnach ermächtigt, verwirkte Freiheits-, Geld- und andere Strafen, einschließlich der Vertretungsverbindlich-

nicht berücksichtigt, ebensowenig die Abolition (hierüber ¶ Strafvollstreckung, Abolition).

leiten, Einziehungen und Werterschätzungen, sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäßigen oder zu mildern und zwar auch dann, wenn die Strafen und die Kosten durch gerichtliches rechtskräftiges Erkenntnis auferlegt sind (MG v. 26. 9. 97; weiteres bei Müller, Preuß. JustizVerw 2, 1779).

In allen Forstkontraventionsfällen, einschl. der Forstdiebstähle, kann der Landwirtschaftsminister Geldstrafen im Betrage bis zu 30 Mf. ganz oder teilweise erlassen (MG v. 11. 10. 1830; 21. 4. 66; 26. 9. 68 und 15. 12. 80).

Das früher dem Generalpostmeister delegierte Gnadenrecht ist nach den gegenwärtigen Ressortverhältnissen auf den Reichsfinanzler übergegangen (s. oben § 9). — Die von ihnen selbst erkannten Strafen zu mildern oder zu erlassen sind die Polizeibehörden befugt (vgl. dazu Zirk. Wfg v. 23. 9. 92; Zirk. Wfg des MinZnn v. 5. 9. 92; Zirk. Wfg v. 28. 2. 95; weiterhin Wfg des MinZnn, der Justiz und für Handel usw. v. 7. 1. 93; endlich Wfg des MinZnn. v. 7. 3. 94).

II. In Sachsen sind weitgehende Delegationen auf Grund des G., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend v. 8. 3. 79 durch § 12 der B zur Ausführung dieses Gesetzes (v. 15. 9. 79) getroffen. Darnach ist Delegation und Subdelegation folgendermaßen geregelt:

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern sind die Unterbehörden ermächtigt, Erlass und Milde rung der von ihnen selbst erkannten Strafen zu bewilligen, soweit nicht die in der Verordnung ausdrücklich statuierten Ausnahmefälle vorliegen. Für alle anderen Fälle liegt die Entschlie ßung bei den Kreis hauptmannschaften resp. in Brandversicherungssachen bei der Brandversicherungskommission.

Im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums ist die Zoll- und Steuerdirektion zur selbständigen Entschlie ßung über Gnadengesuche ermächtigt hinsichtlich der „wegen Zuwiderhandlungen gegen die in Sachen der indirekten Abgaben, einschließlich des Spielkartenstempels, ergangenen Gesetze und Verordnungen und wegen der Chauffee- und Brüden geldhinterziehung durch Strafverfügung oder Strafbescheid festgestellten Strafen“ [Ausnahmen siehe § 12 der zit. Verordnung B 1 a: bei Beträgen über 30 Mf.; dann unter b und c]. Bei Vergehungen gegen die straßen-, brüden-, strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften steht unter gleichen Beschränkungen die selbständige Entschlie ßung den Unterbehörden und Kreis hauptmannschaften zu. Als Unterbe hörden erscheinen in Städten mit revidierter StD die Stadträte, auf dem platten Lande die Amtshauptmannschaften. Das Finanzministerium selbst hat die Entschlie ßung zu treffen in Angelegenheiten der direkten Steuern (inkl. Erbschaftsteuer), sowie des Urkunden- und Wechselstempels und in den zur Zuständigkeit des Bergamts gehörenden Bergsachen.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts steht die Entschlie ßung in Gnaden sachen dem Min oder dem evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium zu. In Schulstrafsachen ist

die B. Befugnis gemäß der B des KultusMin v. 12. 2. 76 den Bezirkschulinspektionen übertragen.

„Im Geschäftsbereiche des Kriegsministeriums sind die Gnadengesuche ohne Ausnahme dem Kriegsminister anzuzeigen, welcher darauf in allen Fällen selbst weitere Entschlie ßung faßt.“

Endlich ist in der seit dem 1. 1. 03 gültigen Geschäftsordnung für die Kgl Sächsischen Justizbehörden § 745, abgeändert durch die Verordnung, die Bewilligung von Strafausschub, die Stundung von Geldstrafen und die Gestattung von Teilzahlungen bei Geldstrafen betreffend (v. 5. 1. 10) die Strafvollstreckungsbehörde ermächtigt, für die Zahlung von Geldstrafen selbständig auf Ansuchen eine Frist zu bewilligen oder Ratenzahlung zuzulassen (Gesamtdauer der Fristen: bis 6 Monate von der Rechtskraft des Urteils gerechnet; vgl. auch Verordnung 1910 Ziff. III¹). Die weiteren Delegationsnormen sind nicht veröffentlicht.

III. Ueber die Delegation in Bayern ist mir Genügendes nicht bekannt geworden. Spätere Veröffentlichung vorhandener Bestimmungen in einem Nachtrag bleibt vorbehalten.

IV. In Württemberg ist die Ausübung des B. Rechtes dem Justizministerium übertragen

1. bei Gefängnisstrafe und Festungshaft bis zu 14 Tagen durch Kgl Entschlie ßung v. 4. 6. 69;
2 hinsichtlich sämtlicher Gesuche um gnadenweisen Nachlaß oder gnadenweise Stundung von Gerichtskosten in Strafsachen, ohne Beschränkung auf den Betrag (Bef v. 7. 3. 06, vgl. mit Bef v. 4. 6. 92).

Für Nachlaß und Stundung von Sporeten und Gerichtsgebühren in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zutreffendenfalls auch das Justizministerium zuständig (vgl. MinBef v. 12. 11. 75; § 10 der VollzugsWfg z. Allg. SportelG v. 2. 1. 1900; § 65 der GerichtskostenWfg in Zivilsachen; § 40 der GerichtskostenWfg in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Weiterhin ist allen Ministerien durch Kgl Entschlie ßung v. 8. 11. 75 das Recht zum Nachlaß von Geldstrafen und von anderen ihre Verw betreffenden Schuldsigkeiten bis zur Höhe von 100 Mf. übertragen. Beträgt aber — auch bei einer zunächst erkannten Geldstrafe unter 100 Mf. — die eventuell erkannte subsidiäre Freiheitsstrafe mehr als 14 Tage, so ist das Gesuch der Allerh. Entschlie ßung zu unterstellen (vgl. die Bef v. 12. 11. 75).

V. In Baden ist das B. Recht dem Justizministerium delegiert:

a) für den Nachlaß oder die Milde rung gericht lich erkannter Geldstrafen (in jeder Höhe!), Haft- und Gefängnisstrafen bis zur Dauer von 6 Wochen. Ebenso für die Umwandlung solcher Haft- und Gefängnisstrafen in Geldstrafen (Allerh. Staatsministerialentschlie ßung v. 30. 12. 71);

¹) Nicht einsehen konnte ich die Verordnung, Gnaden gesuche in Verwaltungsstrafsachen betr. v. 20. 12. 09 und die auf S 192, 193 des Sächs. Wochenblattes für Verwaltung und Polizei, Jahrgang 1880, abgedruckte undatierte Justizministerialentscheidung.

b) hinsichtlich der Aufhebung der Wirkung der auf Grund des § 40 RStGB ausgesprochenen Nebenstrafe der Einziehung (Allerh. Staatsministerialentschließung v. 13. 9. 09). Außer Uebung gekommen ist die dem Justizminister übertragene B. wegen Eigentumsvergehen zu Freiheitsstrafe Verurteilter, welche die Hälfte der Strafe erstanden haben, unter der Bedingung der Auswanderung. Zugleich konnten diesen die Untersuchungs- und Straferstehungskosten ohne Rücksicht auf den Betrag nachgelassen werden (Schriftl. Erl. des JustizMin v. 9. 7. 61).

Durch § 8 Abs 2 der B v. 4. 8. 09, die Herbeiführung der Vollstreckung gerichtlicher erkannter Geldstrafen betreffend, ist das B. Recht bezüglich der nach §§ 140, 360 Ziff. 3 RStGB ausgesprochenen Geldstrafen unter gewissen dort näher bezeichneten Voraussetzungen sogar den Finanzämtern übertragen worden.

Gemäß Ziff. 3 der Allerh. Staatsministerialentschließung v. 25. 5. 81 (Bef. des FinanzMin v. 3. 6. 81) ist die Zoll- und Steuerdirektion gemäß der landesherrl. B v. 22. 3. 38, den Rekurs zur Gnade in Zoll- und Steuerstrafsachen betreffend, zum Strafnachlaß bis zur Höhe von 300 M., außer dem Wert des Konfiskats, ermächtigt. Durch Allerh. Staatsministerialentschließung v. 24. 1. 06 (Bef. d. FinanzMin v. 30. 1. 06) ist diese Summe bis zu eintausend Mark erhöht.

VI. Für Oldenburg (Fürstentum Birkenfeld) ist z. B. darauf hinzuweisen, daß nach dem Regl v. 3. 3. 80 § 8 bei den Amts- und Schöffengerichten der Amtsrichter, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gerichtlich erkannte Ordnungs-(Disziplinar-) Geldstrafen erlassen kann, wenn der Betrag die Summe von 10 M. nicht übersteigt. Nach § 9 kann der gleiche Richter — unbeschadet des § 6 des Gerichtskostengesetzes — Kostennachlässe a) bis zu 30 M. aus Billigkeit, b) bis zu 50 M. bei zweifelhaftem Recht und Möglichkeit des Vergleichs bei Eintreten des Erlasses vornehmen. Eine Befristung der Gerichtskostenerstattung durch die Verwaltungsbehörden ist möglich (Z für Berw u. Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg 7, S 131, 135).

VII. Schwarzburg-Rudolstadt scheint den Justiz- und Verwaltungsbehörden bezüglich der von ihnen in Ausübung der ihnen zustehenden Ordnungspolizei verhängten Ordnungsstrafen ein B. Recht eingeräumt zu haben (vgl. Schwarz § 2 und 6 in Bibliothek des öffentl. Rechts hg. v. Scholz und Stord).

VIII. Nicht veröffentlicht sind die Delegationsbestimmungen in Hessen und scheinbar in Wiedenburg (s. auch oben zu Sachsen).

Nach den erhaltenen Auskünften ist eine Delegation des Gnadenrechts nicht bekannt in Hamburg. Eine Delegation findet nicht statt im Großherzogtum Sachsen und im Herzogtum Braunschweig. Wohl auf B. i. e. S. zu beschränken. Bezüglich der gnadenweisen Verurteilung von Strafgefangenen vgl. das Herzogl. Reskript v. 20. 7. 01, I. Abs 2 mit dem Hinweis auf die Höchste Bg v. 9. 5. 92 Nr. 3946 (Z f. Rechtspflege 39, 65).

IX. Dagegen sind für Elsaß-Lothringen noch einige Delegationsfälle des Gnadenrechts

mitzuteilen. Teilweise Delegationen sind erfolgt auf Grund des RG v. 4. 7. 79 § 1, wonach der Kaiser landesherrliche Befugnisse, die ihm kraft der Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen zustehen, einem Statthalter übertragen kann. In dieser Hinsicht ist, nachdem früher schon solche RB unter dem 23. 7. 79, dem 28. 9. 85 und dem 5. 11. 94 ergangen waren, anzuführen die Allerh. B 23. 11. 07. Hiernach (Ziff. 2) steht dem Statthalter die Befugnis zum Erlasse von Geldstrafen und sonstigen Vermögensstrafen oder Vermögensnachteilen zu, welche durch gerichtliche Entscheidung oder im Verwaltungswege verhängt sind, und die Befugnis zur Gewährung von Rehabilitation.

Nach dem G v. 24. 7. 07 § 60 ist das Ministerium befugt, Geldstrafen, die im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängt worden sind, nebst Vertretungsverbindlichkeiten usw., sowie die Kosten des Verfahrens zu erlassen oder zu ermäßigen. In bestimmt festzusetzenden Grenzen kann das Min diese Befugnisse den ihm unterstellten Behörden und Beamten übertragen.

V. Grundlinien des Verfahrens

Vollständigkeit ist nicht erstrebt, da sie im Rahmen dieses Beitrages unmöglich ist: soweit nicht die einzelnen Verordnungen, Erlasse usw. ausdrücklich angeführt sind, finden sie sich größtenteils in den am Schluß des Artikels angeführten Quellen sammlungen.

§ 11. Begnadigungsverfahren.

a) Das Begnadigungsgesuch und der Begnadigungsvorschlag ex officio.

1. Zu einem Gnadengesuch legitimiert ist wie der Beurteilte so auch jeder Dritte (vgl. Braunschweig. Reskript v. 20. 7. 01). Württemberg nennt ausdrücklich den Beurteilten, jeden von ihm Beauftragten, dessen Verwandte, Verschwägerter gerader Linie und dessen Vormund (Regl B v. 25. 9. 79).

Begnadigungsvorschläge von Amts wegen kennt die preuß. JustizVerw in Auswanderungssachen (Zirk. Bg v. 5. 7. 68 und 8. 2. 94; Müller S 1790/91). Für Bayern sind zu vergleichen die JustizMinErl. v. 16. 4. 58 und Febr. 1907 (nach Brechtfeld). Hessen schreibt den Strafvollstreckungsbehörden, sowie unter bestimmten Umständen den Strafanstaltsbehörden die Prüfung einer etwaigen Veranlassung eines Gnadengesuches in weitem Umfang vor. So für alle jene, auf welche die Bestimmungen des StGB über vorläufige Entlassung keine Anwendung finden: nach Erteilung von ³/₄, unter Umständen schon nach Erteilung der Hälfte der Strafzeit vor (Bfg an die Oberstaatsanwälte v. 21. 1. 91; MinBfg v. 22. 6. 91; vgl. auch Bfg v. 19. 5. 06). Diese Vorschriften waren durch die Ueberfüllung der hessischen Strafanstalten veranlaßt. Diese ist durch Neubauten behoben. Immerhin herrscht infolge dieser Normen ein Zustand, der demjenigen entspricht, welcher bei unbestimmtem Strafteil mit Fixierung der Maximalstrafgrenze eintreten würde.

Die Vorlegung der Beurteilungen zur Todesstrafe zwecks Ermöglichung einer eventuellen

V. ist in § 485 StPD vorgeschrieben (eine Parallele hierzu s. im Preuß. Disz. G v. 21. 7. 52 § 47). Weitergehend bestimmt Württemberg, daß in schweren Fällen das Gericht zu beraten habe, ob Gründe zur V. vorliegen. Ebenso bei Verurteilung zum Tode und anderen dem König von Amts wegen zur Ausübung des Gnadenrechts vorzulegenden Urteilen. Die Äußerung ist unverzüglich — in Hessen innerhalb dreier Tage — dem JustizMin vorzulegen (Württemberg: WU § 97, AG z. StPD a 8, § 4 Abs 4 der Regl v. 25. 9. 79, Bfg v. 7. 6. 80, Erl v. 10. 5. 90; Hessen: AG z. StPD v. 14. 6. 79 § 5).

2. Die Form des Wegnabigungsgesuchs ist regelmäßig: schriftlich oder zu Protokoll (so ausdrücklich: Sachsen und Württemberg; vgl. weiterhin Bayern, Preußen [Reskr. v. 31. 10. 34] und Hessen: MinBfg v. 22. 6. 91).

3. Dem Beurteilten kann zur Stellung des Gesuchs eine Frist gewährt werden (Sachsen, Württemberg eine Woche).

b) Einzuzureichen ist das Gesuch bei dem Landesherren, dem Ministerium oder der Strafvollstreckungsbehörde im Großherzogtum Sachsen; bei der Allerh. Geheimkanzlei, dem JustizMin, der Staats-, der Amtsanwaltschaft, dem Amtsgericht und in den Strafanstalten an die zuständige Behörde nach bayr. Recht. Sachsen nennt als zuständig den Landesherren, die Strafvollstreckungsbehörde und den Strafanstaltsdirektor. Letzterer ist auch in Hessen unter Umständen (MinBfg v. 22. 6. 91) und in Preußen (arg. ABf v. 6. 5. 36) zuständig. Die klar ausgebildeten Normen Württembergs lauten dahin: Je nach dem in 1. Instanz urteilenden Gericht ist das V. Gesuch dem Amtsrichter, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht, in Ordnungs- und Disziplinarsachen bei der Behörde, bei der der Beamte in Dienst ist oder welche die Straferfügung erlassen hat, nach Beginn des Strafvollzuges beim Vorstand der Strafanstalt einzureichen. In bestimmten Fällen bei Steuerbehörden; vgl. Bfg v. 7. 11. 81. — Immediatgesuche um Erlass usw. polizeilicher durch Bfg festgesetzter Strafen sind in Preußen an den RegPräsidenten und in Berlin an den Polizeipräsidenten zu richten.

c) Die Wirkung der Einreichung des Gesuchs. Diese Wirkung erscheint prinzipiell als Hemmung der Strafvollstreckung in Oldenburg (Regl v. 3. 3. 80) beim ersten Gesuch, weiterhin in Bayern, in Elsaß-Lothringen (MinBfg v. 22. 8. 05) und Württemberg (a 9 AG z. StPD). Württemberg statuiert von diesem Prinzip einige Ausnahmen, falls die Vollstreckung noch nicht begonnen hat: a) wenn der Beurteilte mit der Vollstreckung einverstanden ist, ausgenommen jene Fälle, in denen infolge der Mürze der Strafe die V. vereitelt würde, b) wenn ein Vorschlag ex officio oder c) ein Gesuch um V. schon abgewiesen worden waren und keine neuen Umstände aufgetreten sind, d) wenn die sofortige Vollstreckung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nötig ist. Bei einer Verurteilung zum Tode ist der Ausschub gesetzlich fundiert. Er findet nach sächsischem Recht nicht statt, wenn schon bei Gelegenheit eines früheren Gesuchs angeordnet war, ein späteres nicht mehr anzuzugehen (für Preußen vgl. AG v. 15. 10. 1810 und 31. 1. 36).

Prinzipiell gegen einen Ausschub der Straf-

vollstreckung infolge des V. Gesuchs sind Preußen (Allerh. Order v. 29. 8. 38; gültig für die Provinzen, in denen die KrimD v. 11. 12. 1805 in Anwendung) und Sachsen. Sachsen macht jedoch eine Ausnahme bei dem ersten Gnabengesuch — nicht bei späteren, infolge Abweisung des ersten gestellten — auf Antrag des Beurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters. Das alles bei noch nicht begonnener Strafvollstreckung; die einmal begonnene Vollstreckung ist nie auszusetzen.

Preußen scheidet von dem oben festgestellten Prinzip ab und nimmt von der Vollstreckung bis zur Entschließung über das Gnabengesuch Abstand, wenn andernfalls für den Beurteilten ein einbringlicher Schaden an der Ehre entstände (loc. cit.). Ebenso, wenn so erhebliche Gründe für die V. vorliegen, daß diese zu erwarten ist. Endlich auch dann, wenn vom König auf ein erstes V. Gesuch Bericht verlangt wird, bevor die Strafvollstreckung begonnen (AG v. 16. 3. 78). Analog: Elsaß-Lothringen (Bfg des RMinnes v. 9. 4. 78) und Braunschweig (Reskr. v. 20. 7. 01 ad II. 7 a und b). Braunschweig bestimmt weiter in solchem Falle ausdrücklich, daß Vorführungs- und Haftbefehle, soweit als möglich, zurückzunehmen sind.

Für die neuen Landesteile in Preußen gelten die Vorschriften der ABf v. 22. 8. 67, 14. 7. 68. Ergänzend fixiert die Zirk. Bfg v. 15. 10. 94 das Grundprinzip mit einer Ausnahme für den Fall, daß die Strafe so kurz wäre, daß ohne Unterbrechung des Vollzuges die Strafe vor der V. schon vollständig verbüßt sein würde (für Hessen vgl. RegBl Nr. 30 von 1897 und ABl Nr. 20 von 1897).

d) Die Instruktion der Wegnabigungsgesuche erfolgt in der Regel durch die Strafvollstreckungsbehörde (Braunschweig, Reskr. v. 20. 7. 01; Hessen; Sachsen; Pr. ABf v. 14. 8. 79). Dasselbe bestimmt Oldenburg (Regl v. 3. 3. 80 § 2) hinsichtlich des strafvollstreckenden Amtsrichters, Bayern und Hessen in Schöffengerichtssachen für den Amtsanwalt, Bayern in Landgerichtstrafsachen für den Staatsanwalt. In Forstrügsachen ist in Bayern der Amtsrichter zuständig, von welchem dann die Angelegenheit an den Staatsanwalt geleitet wird. In Hamburg wirkt dagegen die Staatsanwaltschaft bei der Bearbeitung von Gnabengesuchen nicht mit; ihr werden diese auch nicht zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugestellt. Nur ganz vereinzelt wird eine gutachtliche Äußerung von ihr eingeholt.

Gesuche um Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte sind in Preußen vom Regierungspräsidenten zu bearbeiten (vgl. AG v. 30. 12. 52; Zirk. Bfg MinJnn v. 18. 1. 53 ABf v. 8. 3. 53 unten i). Für Württemberg vgl. Schr. v. 9. 5. 04 (Regl v. 13. 3. 1818). Für Bayern vgl. Riß in Sufferths Blätter f. Rechtsanwendung 1904, 535.

In gewissen Zoll- und Steuerkontrabentionsachen gehen die V. Gesuche in Preußen an die Gerichte und mit deren Gutachten an den Provinzialsteuerdirektor (Preuß. Reskr. v. 18. 8. 37). Vgl. hinsichtlich der Instruktion von seiten der Gerichte bei Immediatgesuchen auch das Preuß. Reskr. v. 31. 10. 34.

e) Die Mitwirkung (Berichterstattung) des Oberstaatsanwalts ist nur

nötig, wenn sie der Minister verlangt (Pr. Wf v. 14. 8. 79). Anders aber bei Todesurteilen. Hier wird das Gesuch vom Staatsanwalt dem Oberstaatsanwalt übergeben, der es mit eventueller Beurteilung weitergibt (ebenda). Ebenso bei Befürwortung eines Gnadengesuches einer in Haft befindlichen Person (Preuß. Zirk. Wf v. 27. 10. 53, Restr. v. 21. 1. 82).

f) Zu hören sind bei Schlußförmung über das Gesuch außer schon weiter oben genannten Behörden nach preußischem Recht: Die Saatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches das rechtskräftige Urteil erlassen hatte, falls diese im Einzelfall nicht Strafvollstreckungsbehörde ist und nach württembergischen Recht bestimmte Gerichte, welche in der Sache erkannt hatten. (Preuß. Wf v. 21. 5. 87; vgl. auch Pr. Zirk. Wf v. 2. 5. 95; Württemberg: Bohn 797). Interessant sind die Normen Braunschweigs (Restr. v. 20. 7. 01), daß bei Gnadengesuchen in Privatklagesachen und bei Verurteilungen wegen Beleidigung nach öffentlicher Klage der Beleidigte soweit tunlich zu hören sei; bei einer Verurteilung aus § 196 StGB der antragstellende Vorgesetzte, ebenso bei Erheblichkeit auch in anderen Fällen der Geschädigte, eventuell eine weitere berührte Behörde und bei Post- und Portofraudationen die Postbehörde. Endlich soll der Verurteilte selbst gehört werden, falls das Gesuch von einem Dritten eingereicht ist, ausgenommen wenn dies der bevollmächtigte Verteidiger ist. Die letzte Vorschrift enthält auch das Recht Württembergs (Rgl B v. 1879 § 1), ausgenommen wenn der Gesuchsteller der Vater oder Vormund eines noch nicht 16 Jahre alten Verurteilten ist. Bei Gnadengesuchen von Strafgefangenen ist der Hausgeistliche (Wttbg. Erl v. 22. 12. 56), bei Gesuchen in Gefällsachen eventuell der FinanzMin zu hören (Wttbg. Note v. 5. 4. 80).

g) Die Weitergabe von der instruierenden Behörde erfolgt regelmäßig an den Justizminister (so Preußen: Wf v. 14. 8. 79, Braunschweig, Sachsen [GD § 778, abgeändert durch B v. 5. 1. 10], Württemberg, Oldenburg [Regl v. 3. 3. 80 § 5] u. a. a.). In Elsaß-Lothringen scheint die Wf des Generalprokurators zu Colmar v. 10. 12. 71, nach welcher in allen Gnadenfachen, in welchen Bericht erstattet wird, dieser an das Reichszanzleramt zu richten, jedoch dem Generalprokurator einzureichen ist, natürlich ausgenommen die oben in § 10 IX genannten Fälle, noch in Kraft zu sein. Daß unter Umständen das Gesuch direkt an das Geheime Zivilkabinett des Kaisers und Königs zu leiten ist, sagt die Preuß. Zirk. Wf v. 27. 10. 53 (vgl. auch Restr. v. 21. 1. 82).

h) Ueber Berichterstattung unter Beilegung von Urteilsabschriften, Aktenausügen, Untersuchungs- und anderen Akten bestehen die verschiedensten und detailliertesten Vorschriften. Vgl. für Preußen: Wf v. 14. 8. 79; Wf v. 21. 11. 98; Müller, Preuß. JustizVerw. S. 1791 ff. — Ueber Art und Form der Berichte: Wf v. 11. 6. 31; Restr. v. 17. 11. 35; Wf v. 6. 12. 51; Zirk. Wf v. 1. 5. 90; Zirk. Wf v. 13. 5. 85; Zirk. Wf v. 28. 4. 87; Wf v. 23. 12. 78; Müller, loc. cit. 1788 ff. Vgl. endlich die Wf v. 3. 4. 02. Für Württemberg vgl. Bohn S. 796, 797 (Wf v. 27. 10. 91 und Erl v. 13. 2. 64). Vgl. für Oldenburg Regl v.

3. 3. 80 § 2; für Elsaß-Lothringen: die Wf des Generalprokurators zu Colmar v. 10. 12. 71 und 30. 10. 73 nebst der MinWf v. 5. 6. 82.

i) Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Großherzogtum Sachsen auf Vortrag eines Ministerialreferenten; bei Verurteilungen zur Todesstrafe auf Vortrag des Gesamtministeriums. Der Immediatbericht wird in Preußen in Sachen der Wiederverleihung der Ehrenrechte von den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erstattet (vgl. dazu oben unter d). In Hamburg sind Gnadenfachen in einer Plenarsitzung des Senats vorzutragen und zu erledigen, wenn auf Todesstrafe erkannt ist (§ 2 Riff. 3 Nr. 4 des revid. Gesetzes über die Organisation der Verw. v. 2. 11. 96). Die Entscheidung ist dem Vitzsteller zu eröffnen durch die Strafvollstreckungsbehörde, bei Strafgefangenen (in Sachsen) durch den Anstaltsdirektor. Der Strafregisterbehörde ist von der B. Mitteilung zu machen zwecks Eintragung im Register (Bayern: JMRef v. 23. 4. 07; Preußen: Wf v. 5. 2. 07).

k) Erneuerung des Vegnabigungsgesuches. Ueber den Mangel der aufschiebenden Wirkung eines 2. usw. Gesuches vgl. oben unter c.

Hier ist nur auf die sächsische Bestimmung hinzuweisen: „Zur Anbringung eines 2. oder wiederholten Gesuches darf der Gefangene erst nach Ablauf der Hälfte seiner Strafe und mit besonderer Genehmigung des Direktors zugelassen werden; es müßte denn vom JustizMin bei der Herausgabe der Entschließung auf das frühere Gesuch etwas anderes bestimmt worden sein.“

l) Besondere Verfahrensarten. Für B. Gesuche von Strafgefangenen, an denen der Geschäftsbereich der Militärverwaltung beteiligt ist, gelten die Bestimmungen: 1. Gesuche militärgerichtlich Verurteilter, deren Strafe durch Justizbehörden (§ 15 Abs 3 MStGB) vollstreckt wird, werden durch den Gefängnisvorsteher an den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts geleitet; 2. Gesuche der durch bürgerliche Gerichte Verurteilten, welche ihre Strafe in Militärstrafanstalten verbüßen (§§ 2, 4, 7 MStGB), sind an die ersten Staatsanwälte zu leiten (Preußen: Wf v. 31. 7. 00 und 2. 08). Analoge Bestimmungen bestehen für Bayern (JMRef v. 29. 11. 02), Württemberg (MinWf v. 30. 9. 03, Erl v. 6. 7. 84), Elsaß-Lothringen (Wf v. 20. 12. 02).

Hinsichtlich der B. Gesuche der der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen: 1. bei Zuwiderhandlung gegen Finanz- und Polizei- usw. Gesetze und 2. bei polizeilichen Strafverfügungen und bei Strafbescheiden vgl. die Württbq. Rgl B v. 1879 § 3 Riff. 4, a und b; weiterhin die Württbq. Rgl B v. 3. 4. 35, betr. das bei B. Gesuchen zu beachtende Verfahren.

§ 12. Verfahren bei der Rehabilitation. Die geltenden Bestimmungen sind wenig zahlreich.

Nach dem Bayerischen G v. 10. 7. 61, die Aufhebung der Straffolgen betreffend (vgl. auch a 3 Riff. 8 baur. AG z. StPD von 1879) und der AusführungsB dazu v. 4. 9. 61 sind Gesuche um Wiedereinsetzung in Lebenslänglich oder zeitig (dazu Ref v. 1. 12. 73 mit Hinweis auf die Allerh. Entschließung v. 28. 11. 73) verlorene bürgerliche und politische Rechte bei dem König oder dem

Oberstaatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk der Verurteilte wohnt, einzureichen. Von diesem letzteren sind die erforderlichen Erhebungen (Delikt, Leumund des Verurteilten, Führung usw.) vorzunehmen und „über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Senates Antrag zu stellen“. Der Senat gibt sein Gutachten ab, welches der Oberstaatsanwalt an den Justizminister leitet. Die Entscheidung trifft der König. Die Genehmigung des Gesuchs ist dem Verurteilten durch das Gericht des Wohnsitzes mitzuteilen. Abschriften des Rekrüptes gehen an das Oberlandesgerichte und die betreffende Regierung. Erneuerung eines abgewiesenen Gesuchs ist erst nach 3 Jahren, von der Abweisung an gerechnet, zulässig.

Nach der deutschen und bayerischen Heerordnung (s. die Zitate oben § 6 am Ende) gehen die Vorschläge für Mannschaften des Beurlobtenstandes im Reich von den Bezirkskommandos an die Kommandos der vorgesezten Brigaden bzw. Landwehrintspektionen, von diesen an die Generalkommandos, in Bayern von den Bezirkskommandos an die vorgesezten Infanteriebrigaden. Bezüglich der Marine siehe Ziff. 4 Abs 1 der Vorschriften für die Marine. Bei den Vorschlägen für Mannschaften des aktiven Dienststandes sind im Heer die Bestimmungen der Anlage zur Heerordnung sinngemäß anzuwenden. Für die Marine existieren ausdrückliche Vorschriften (vgl. Ziff. 3 der Vorschriften für die Marine, Anlage 11 zu § 48 der MarineD v. 12. 11. 94; Delaquis, Rehab. im Strafrecht, 94 Anm. 3).

Den Vorschlägen sind Führungszeugnisse und die Bestätigung der Kameraden beizufügen. Die letztere ist bei Gelegenheit der Kontrollversammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Bezirks- bzw. Kontrolloffizier oder deren Stellvertreter, einem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrlenten zu unterschreiben. Endlich ist ein Zeugnis über die dienstliche Führung des Rehabilitanden von dem Bezirkskommando auszustellen.

Die Vorschlagslisten sind im Reich von den Generalkommandos Allerhöchsten Orts, in Bayern von dem Divisionskommandeur dem Kriegsministerium vorzulegen.

Drei Rehabilitierungen sind im Reich und in Bayern möglich: die erste ein Jahr nach Verbüßung der Strafe, wenn diese neben der Verfehlung auf Geld lautet; „im übrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat“. „Die zweite Rehabilitation darf nie vor Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden“, „die dritte überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keineswegs vor Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe“ (Aus: Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht 93). Vgl. auch u. a. Preuß. Erl. v. 1. 9. 69 und Rfg des Kriegs-Min v. 21. 9. 69; Zirk. Rfg des MinJnn v. 28. 5. 1839; Note des württbg. MinJnn v. 3. 10. 02.

§ 13. VI. **Begnadigungsstatistik.** Eine umfassende Statistik fehlt sowohl für das

Reich wie für die Bundesstaaten. Statistik existieren z. B. für Preußen in der Statistik der Strafanstalten p. p. unter dem MinJnn. In Württemberg ist dem Könige am 1. April jedes Jahres ein Verzeichnis der vom JustizMin bewilligten Nachlässe an Geldstrafen vorzulegen (Kgl Dekret v. 9. 1. 1807 und 20. 2. 1829, sowie Rfg v. 16. 7. 34). Analoge Bestimmungen existieren für Württemberg hinsichtlich der Nachlässe an Spotteln, Gerichtsgebühren und Gerichtskosten (vgl. Beschl v. 24. 5. 92).

Periodische Uebersichten der auf Zollbeliite bezüglichen Straferlasse werden auf Verlangen dem Bundesrat mitgeteilt. — Diese und andere Zusammenstellungen, wie sie z. B. in den „statistischen Nachweisungen über die allgemeinen Strafanstalten des Königreichs Sachsen“ vorkommen, legen den Wunsch nach einer umfassenden Statistik der B. in Reich und Einzelstaaten besonders nahe.

Quellenwerke: Die Preussische Justizverwaltung, herausg. v. H. Müller, 2 Bde., 1901; Die Behandlung der Strafsachen bei den bayr. Justizbehörden von Friedr. Reichfeld, 1909; Geschäftsordnung für die kgl. Sächsischen Justizbehörden, in Kraft seit dem 1. 1. 03; Die Württembergische Justizverwaltung, herausgeg. von Karl Schön, 1906. — Die Fülle des weiteren benutzten Materials entzieht sich der Wiedergabe.

Literatur: Allgemein sei hingewiesen auf die Lehr- und Handbücher des Staatsrechts (insbes. von Laband, Reyer-Anschütz, Köhne und Jörn) und des Verwaltungsrechts (vor allem von Georg Meyer), sowie des Strafrechts und Strafprozessrechts. Zu vergleichen sind auch die Rechtslexika und die Kommentare zur StPD. Unter den Monographien sind hervorzuheben: Blochmann, Das B. Recht, 1845; Vueder, Das Souveränitätsrecht der B., 1860; v. Arnold, Umfang und Anwendung des B. Rechtes, 1860; Voeb, Das B. Recht 1881; Elsas, Ueber das B. Recht, 1888; H. Seuffert, Art. „Begnadigung“ in der 1. Aufl. dieses Wörterbuchs; Davidsohn, Das B. Recht, 1903; Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter, 1906; Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht, 1907.

Delaquis.

B. Bedingte Begnadigung

§ 1. Begriff. § 2. Geschichtliches; Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung. § 3. Gestaltung und Voraussetzungen. § 4. Ergebnisse der Anwendung (Statistisches). § 5. Kritik und legislativer Ausblick. Der Borentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

§ 1. **Begriff der bedingten Begnadigung.** Das Wesen der b. B. besteht darin, daß die Vollstreckung einer rechtskräftig auferlegten Freiheitsstrafe im Justizverwaltungswege ausgesetzt wird mit Aussicht auf künftige B. im Falle des Wohlverhaltens des meist jugendlichen Verurteilten während einer ihm bestimmten Probezeit: Bei guter Führung wird die Strafe im Gnadenwege nach Ablauf der Probezeit erlassen, bei nicht guter Führung nachträglich — gegebenenfalls bereits vor Ablauf der Probezeit — vollstreckt. Während die ordentliche B. eine Ausnahme bildet und ferner nur verhältnismäßig selten den gänzlichen Erlaß der Strafe bedeutet, vielmehr regelmäßig lediglich die Herabsetzung der erkannten

Strafe oder ihre Umwandlung in eine andere Straffart (Hauptfall: Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldstrafe) bewirkt, ist die b. B. wenigstens gewissen Personenklassen gegenüber und unter besonderen Voraussetzungen (s. § 3) die Regel geworden und bedeutet sie, falls sich der Verurteilte während der Probezeit bewährt hat, mit verschwindenden Ausnahmen den gänzlichen Erlaß der Strafe.

§ 2. **Geschichtliches; Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung.** Der Gedanke der b. B. taucht in Preußen zuerst in Verbindung mit dem Zwangs-erziehungs- (Fürsorgeerziehungs-) Wesen (1825, 1847) auf und auch heute noch besteht neben der eigentlichen b. B. eine Strafaussetzung mit Rücksicht auf eine eingeleitete Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt künftigen Straflasses bei guter Führung des Fürsorgezöglings. Der Schwerpunkt der bezüglichen Abf. vom 18. 9. 82 (S. 288) und 1. 9. 09 (S. 259) liegt darin, daß eine Gefährdung des Erfolges der Erziehung (meist Anstalts-erziehung) durch die Vollstreckung gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen während der Dauer der Fürsorgeerziehung vermieden werden soll. Die Vollstreckungsbehörde hat in jedem Falle zu prüfen, ob die Aussetzung der Strafe mit Aussicht auf künftige B. als die für den Verurteilten günstigere Maßregel zu erwirken ist oder nur die Aussetzung der Strafe mit Rücksicht auf die schwebende Fürsorgeerziehung, ohne daß dem Verurteilten ein künftiger Gnadenerweis in Aussicht gestellt wird; wenn auch nach Ablauf der Fürsorgeerziehung im Falle guter Führung tatsächlich die Strafe im Gnadenswege erlassen zu werden pflegt, mithin im praktischen Enderfolge ein Unterschied zwischen beiden Arten der Strafaussetzung nicht besteht. [Fürsorgeerziehung.]

Die eigentliche b. B. ist erwachsen aus dem Kampf gegen die namentlich dem Jugendlichen gegenüber als unzureichend, ja verderblich empfundene kurzzeitige Freiheitsstrafe und aus dem Bedürfnis eines Erlasmmittels dafür. Mit diesem negativen Momente verband sich der positive Gedanke einer Motivierung des Verurteilten zum Wohlverhalten durch die — als Damoklesschwert gedachte — Aussicht auf Vollzug oder Erlaß der Strafe. Während hieraus im Auslande überwiegend die gesetzlich eingeführte bedingte Verurteilung d. h. die durch gerichtlichen Spruch erfolgende Aussetzung der Strafvollstreckung oder auch des Strafurteils mit dem nach Ablauf der Bewährungsfrist von Rechts wegen eintretenden Strafverlaß hervorging, führte der in Deutschland auf dem Boden der Vergeltungsidee erwachsene Widerstand gegen die „richterliche Begnadigung“ zu der Kompromißform der im Wege der Verordnung in den deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz, Rußl. u. und Rußl. j. L. 1895 und 1896 eingeführten, in ihren Grundzügen bereits oben gekennzeichneten b. B. (Sachsen 25. 3. 95, Hessen 29. 6. 95, Preußen Abf. v. 23. 10. 1895, — S. 348 — Bayern 15. 0. 96, Württemberg 24. 2. 96.)

§ 3. **Gestaltung und Voraussetzungen der bedingten Begnadigung im einzelnen.** Der den Vorschriften über den „bedingten Strafausschub“ — dieser von den Denkschriften des Reichs-Justizamts gebrauchte Ausdruck entspricht der Sache mehr als der landläufige Name „bedingte Begnadigung“ — in den beteiligten Bundesstaaten

v. Stengel-Fließmann, Wörterbuch 2. Aufl. I.

gemeinsame Grundgedanke ist in der zur Ausführung des Abf. v. 23. 10. 95 erlassenen Rundverfügung des Preuß. Justizministers v. 19. 11. 95 und 12. 4. 06 betreffend die Handhabung der b. B. dahin ausgedrückt, daß im allgemeinen der Wohlthat des bedingten Strafausschubes mit Aussicht auf künftige B. nur solche Verurteilte teilhaftig werden sollen, die nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr durch Leichtsinns, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder infolge Verführung zu dem von ihnen begangenen Fehlritte veranlaßt sind (also im wesentlichen diejenigen Personen, welche die neue Strafrechtsschule als „Augenblicksdelinquenten“ den „Zustandsverbrechern“ gegenüberstellt), und zwar, sofern sie die Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Verhältnisse, in denen sie während der Probezeit zu leben haben werden, rechtfertigen. Entsprechend der ursprünglichen Eigenschaft der b. B. als Surrogat der Freiheitsstrafe beschränkt sich die Maßregel überall auf Freiheitsstrafen, jedoch mit Einschluß derjenigen, welche an die Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe treten. Eine besondere Ueberwachung des Verurteilten während der Probezeit kennt die deutsche b. B. im Gegensatz zum amerikanisch-englischen Probation-System nicht¹⁾, wenn auch, insbesondere in Preußen, mitunter die privaten Fürsorge-Vereine von der Strafvollstreckungsbehörde angegangen werden, sich des jugendlichen Verurteilten während der Probezeit anzunehmen. Die deutsche b. B. befindet sich mit der Ablehnung einer eigentlichen Ueberwachung in Uebereinstimmung mit der einschlägigen belgisch-französischen Gesetzgebung. Von dieser weicht sie auf der anderen Seite insofern ab, als sie nicht zum Maßstabe der Bewährung während der Probezeit schablonenhaft den Anstand erhebt, ob der Verurteilte wiederum eine Vergehens- oder Verbrechenstrafe erleidet, sondern ebenso wie das amerikanisch-englische System auf sein gesamtes Verhalten abstellt. In praxi spielen allerdings die Fälle, in denen die Vergünstigung aus einem anderen Grunde als einer abermaligen Begehung eines Delikts entfällt, eine nur geringe Rolle. Im übrigen bestand und besteht noch heute eine nicht unerhebliche Verschiedenheit in der Regelung der einzelnen Voraussetzungen für die Anwendung der b. B. Im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung sind unter Vermittelung des RM zwischen den Reg. der beteiligten Bundesstaaten folgende, seit dem 1. 1. 03 zur Anwendung gelangende Grundsätze, die, wie nicht zu verkennen, der einzelstaatlichen Regelung noch genug Spielraum lassen, vereinbart worden:

1. Von dem bedingten Strafausschub soll vorzugsweise zu Gunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten. 2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafausschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.

¹⁾ Nur in Bremen (Verfügung des Senats vom 7. 8. 09) hat die Vollstreckungsbehörde alljährlich von der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts des Verurteilten Auskunft über dessen Führung einzusuchen.



3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubes nicht grundsätzlich ausschließen. 4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubes ist eine Aeußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen. 5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden. Die Handhabung der b. B. in Preußen im Rahmen dieser Grundzüge gestaltet sich — die Gestaltung in den übrigen Bundesstaaten weicht, wie sich aus der statistischen Vergleichen der Ergebnisse der b. B. in § 4 ergeben wird, mehr oder weniger davon ab — auf Grund der Ausführungsanweisung vom 12. 4. 06 wie folgt: Regelmäßig werden nur jugendliche berüchtigt und zwar nur solche, die zu nicht längerer als sechsmonatiger Freiheitsstrafe verurteilt sind und noch keine erhebliche Vorstrafe erlitten, insbesondere noch keine Freiheitsstrafe verbüßt haben. In dieser Begrenzung verrät sich deutlich die geschichtliche Entstehung der b. B. als Ersatzmittel für kürzere Freiheitsstrafen, namentlich bei jugendlichen, die mit den Mauern des Gefängnisses noch nicht in Berührung gekommen sind. Während in Ansehung der gedachten Personalkategorien der Gesichtspunkt der Generalprävention in der Ausführungsanweisung ganz in den Hintergrund tritt, setzt die Anweisung bei der *a u s n a h m e* *w e i s e* *n* Bewilligung der b. B. an Personen, die zur Zeit der Tat des 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sowie an die zu längeren als sechsmonatigen Freiheitsstrafen Verurteilten voraus, daß abgesehen von den auch hier erforderlichen, in der Persönlichkeit des Verurteilten liegenden „ähnlichen Gründen“ Strafthaten in Frage kommen, an deren Abwendung nach der besonderen Lage der Sache das öffentliche Interesse nur in geringem Maße beteiligt ist. Hinsichtlich der zu nicht mehr als 6 Monaten Gefängnis verurteilten Jugendlichen hat das erkennende Gericht in allen Fällen im Anschluß an den Erlaß des Urteils auf Grund des in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks von Amts wegen eine schriftliche Aeußerung über die Würdigkeit des Verurteilten, der Wohlthat der bedingten Strafaussetzung teilhaftig zu werden, abzugeben. Dasselbe gilt, wenn das Gericht ausnahmsweise einem anderen Verurteilten die Wohlthat zuwenden will. Auch wenn die Strafvollstreckungsbehörde (der Erste Staatsanwalt, der Amtsrichter) abweichender Ansicht ist, etwa auf Grund des Ergebnisses der bereits bei der Einleitung des Strafverfahrens anzustellenden Ermittlungen über das Vorleben und die persönlichen (häuslichen) Verhältnisse des Verurteilten, so hat gleichwohl im Falle der Verantwortung der b. B. durch das erkennende Gericht die Einstellung des Verurteilten in die dem Justizminister mit dem Vorschlag der bedingten Strafaussetzung einzureichende Liste A zu erfolgen. Will umgekehrt die Strafvollstreckungsbehörde, ob nun von Amts wegen oder auf ein an sie zur Prüfung gelangtes Gnadengesuch — sämtliche derartige Gnadengesuche sind seit Erlaß der *Wf v. 12. April 1906* auch nach der Richtung zu prüfen, ob sie sich zum bedingten Strafaufschieb eignen — eine Strafaussetzung erwirken, während das erkennende

Gericht, dessen Aeußerung gegebenenfalls nachträglich einzuholen ist, sich gegen sie ausspricht, so berichtet der Erste Staatsanwalt an den Justizminister. Die Einholung der ministeriellen Entscheidung darf unterbleiben, wenn nach dem Ergebnis der nachträglichen Ermittlungen Einverständnis zwischen der Strafvollstreckungsbehörde und dem Vorsitzenden des Gerichts besteht, daß eine Strafaussetzung nicht in Aussicht zu nehmen ist. Mit diesen Bestimmungen ist die b. B. der bedingten Verurteilung des Auslandes bedeutend angenähert. Denn weder in positivem noch in negativem Sinne kann eine Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung ergehen, ohne daß das erkennende Gericht Gelegenheit gehabt hätte, zur Frage der Anwendung der Maßregel in concreto Stellung zu nehmen. Irgend welche besonderen Verpflichtungen materieller Art (etwa Entschädigung des Verletzten, Weidung des Wirtshauses) werden dem Verurteilten außer der allgemeinen Pflicht zum Wohlverhalten nicht auferlegt. Die Nichterhaltung der ihm in Preußen auferlegten formellen Pflicht zur Anzeige eines Wohnungswechsels zieht den Verlust der Vergünstigung nur dann nach sich, wenn die Unterlassung auf ein den Verurteilten eines Gnadenbeweises unwürdig machendes schuldhaftes Verhalten (Landstreichen, Latitieren) hinweist. Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel zwei, in schwereren Fällen drei Jahre und darf keinesfalls kürzer als die Verjährungsfrist sein. Gegen Ablauf der Probezeit zieht die Vollstreckungsbehörde Erkundigungen über die Führung des Verurteilten in der Zwischenzeit ein. Die Ministerialverfügung fordert ein positives zufriedenstellendes Gesamtverhalten, das aber durch die Tatsache abermaliger Bestrafung nicht notwendig ausgeschlossen wird. Sind die Ermittlungen günstig für den Verurteilten, so erfolgt seine Einstellung in das zur Aufnahme des Antrages der Vollstreckungsbehörde auf endgültige B. bestimmte Verzeichnis B. Sind die Ermittlungen ungünstig, so wird die ausgesetzte Strafe ohne weiteres vollstreckt. Anders, wenn die Vollstreckungsbehörde bereits vor Ablauf der Probezeit Umstände erfährt, die erkennen lassen, daß der Verurteilte die in ihn gesetzten Forderungen auf ferneres Wohlverhalten nicht gerechtfertigt hat. Will der Erste Staatsanwalt oder der Amtsrichter in solchem Falle zur Vollstreckung schreiten, so muß er vorerst an den Justizminister berichten und den Widerruf der Vergünstigung des bedingten Strafaufschubes beantragen. In der Regel beschränkt sich der Widerruf auf die Tatsache abermaliger Verurteilung, von der die Vollstreckungsbehörde durch die Strafregisterbehörde, bei welcher eine Mitteilung über die erfolgte Strafaussetzung niederliegt, in Kenntnis gesetzt wird. Keineswegs führt aber eine solche abermalige Verurteilung notwendig zum Widerruf; ist sie von geringerer Erheblichkeit, so bietet sie häufig Anlaß, den Verurteilten zu warnen und ihm die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe bei fernem bedenklichen Lebenswandel anzudrohen; hierin läßt sich ein Anlaß zum Ueberwachungssystem erblicken. Besonders gilt für die b. B. in Forststrafsachen. An Stelle des Justizministers tritt hier der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als entscheidende Instanz. Vor Einstellung des Verurteilten in die Liste A muß nicht nur die Unbeitreib-

lichkeit der Geldstrafe, sondern auch festsetzen, daß die an zweiter Stelle erkannte Freiheitsstrafe auch nicht durch Anhaltung zu Forst- und Gemeindearbeiten vollstreckt werden kann. Hierzu sei bemerkt, daß es sich die Praxis bei Aussetzung der hilfsweise ausgeworfenen Freiheitsstrafen überhaupt — d. h. bei allen Delikten — angelegen sein läßt, vor Einstellung des Verurteilten in die Liste A festzustellen, ob nicht der Verurteilte, wenn er laut Pfändungsprotokolls frustra excussus ist, imstande ist, bei gutem Willen, gegebenenfalls ratenweise, die in erster Linie verhängte Geldstrafe abzutragen. Es soll hierdurch verhütet werden, daß die zahlungswilligen Verurteilten das Strafübel der Geldstrafe erdulden, während die böswilligen Verurteilten im Wege der b. B. am Ende gänzlich dem Uebel der Strafe entgehen.

§ 4. Ergebnisse der Anwendung der bedingten Begnadigung. Ein Wehrungsstatus in der Häufigkeit der bedingten Strafaussetzung ist in Deutschland noch nicht erreicht, auch für die nächsten Jahre noch nicht zu erwarten. Seit 1898 (bis dahin durchschnittlich im Jahre 6041 Fälle) haben sich die Rissen mehr als vervierfacht (1908: 28004 Fälle). Ist auch eine allmähliche Tendenz der b. B. über den ihrem Ursprung entsprechenden Rahmen hinauszuwachsen, zu einer leise steigenden Weitherzigkeit ihrer Anwendung nicht zu verkennen, so erfüllt sie doch im wesentlichen noch ihre Funktion als Surrogat für kurze Freiheitsstrafen Jugendlicher: Ueber die Hälfte aller Strafaussetzungen entfällt auf Strafen von 1 Woche oder weniger. Von 100 bedingt Begnadigten sind 77 Jugendliche, 23 Erwachsene. Eine ungleiche Anwendung in den verschiedenen Bundesstaaten läßt sich nicht leugnen; nicht nur hinsichtlich der Häufigkeit überhaupt, sondern auch im einzelnen. Dies gilt insbesondere von dem im ganzen nach und nach wachsenden Anteil der Erwachsenen (1908 Württemberg 20%, Baden 65%), weiter von der Berücksichtigung der Vorbestrafen, dem Anteil der hinter den Gefängnisstrafen im ganzen stark zurücktretenden Haftstrafen. Was die Bewährung der Maßregel betrifft, so beträgt die Verhältniszahl der endgültigen B. im Reichsdurchschnitt der letzten 10 Jahre etwa 80%, ein nicht, „eben glänzendes“ (v. Liszt), aber auch die Erwartungen nicht täuschendes Ergebnis. Bemerkenswert ist, daß der Bewährungs-Prozentsatz für Erwachsene und Jugendliche nicht erheblich differiert (1908: 83 gegen 82%), daß dagegen die Verhältniszahl der endgültigen B. für Personen, die bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt hatten, wesentlich ungünstiger ist (1908: 53%) als für die noch unbestraften (83%), ferner der Erfolg der b. B. bei den kürzeren Strafen sicherer ist als bei den längeren (bei den Strafen von einer Woche oder weniger betrug die Prozentzahl der günstig erlebigen Fälle 83, bei den Strafen von mehr als sechs Monaten nur noch 64), endlich, daß eine über 3 Jahre währende längere Dauer der Berufungsfrist den Bewährungsprozentsatz nachteilig beeinflusst.

§ 5. Kritik und legislativer Ausblick. Eine prinzipielle Gegnerschaft gegen den Grundgedanken der b. B. und bedingten Verurteilung existiert heute weder in den Reihen der Praktiker noch der Theoretiker mehr in nennenswertem Umfange. Der Streit dreht sich nur um die technische Ausgestaltung des Gedankens. Es ist hier nicht der

Ort, die Frage, ob der b. B. oder der bedingten Verurteilung die Zukunft gehört, ausführlich zu erörtern. Wir brauchen nicht mit v. Liszt von der „Willkür“ der Justizverwaltung zu sprechen und in ihr das Hauptbedenken gegen die b. B. zu sehen; denn, ob nun Gericht oder Verw die Strafe aussetzt, der Vorwurf der Willkür ist in jedem Falle berechtigt und nur dann berechtigt, wenn dem Ermessen der einen oder anderen Instanz durch Gesetz oder Verordnung ein zu weiter Spielraum gelassen ist. Daß dies bei der b. B. der deutschen Bundesstaaten der Fall ist, läßt sich ernstlich nicht behaupten. Aber gleichwohl stehen wir nicht an, die b. B. nur für eine Uebergangserscheinung zu erklären, wie dies insbesondere in der seit 1903 vorgeschriebenen gutachtlichen Äußerung des Gerichts, einem Vorboten der bedingten Verurteilung, deutlich hervortritt. Wir geben v. Liszt darin durchaus Recht, daß wer sich zur b. B. bekennt, ein grundsätzlicher Gegner der bedingten Verurteilung nicht sein kann. Zum endlichen Sieg der bedingten Verurteilung müssen im wesentlichen staatsrechtliche und staatsrechtspolitische Gründe führen. Eine reichsrechtliche Regelung der b. B. wäre unerträglich mit dem landesherrlichen B.Recht; andererseits wird das Verhältnis von Recht und Gnade zu einander bedenklich verwischt, wenn der im Gnabenwege erfolgende Straf-erlass die Regel ist. Der Einwand gegen die in der urteilsmäßigen Aussetzung der Strafe liegende „richterliche Begnadigung“ greift nicht durch. Denn in der bedingten Verurteilung kann sehr wohl eine Strafe, eine im Verhältnis zum Verweis schwerere Straftat — schwerer mit Rücksicht auf das mit dem Schwerezustand für den Verurteilten verbundene Uebel — erblickt werden. Aber auch, wenn man in ihr ein Setzen der Gnade für Recht sieht, braucht man kein Feind der richterlichen bedingten Verurteilung zu sein: Die Entwicklung des Strafrechts geht mit ihrer stetig wachsenden Berücksichtigung der deliktuellen Individualität immer mehr dahin, das Gebiet der Gnade einzuschränken, die Gnade immer mehr zu einem Element des Rechts selbst zu machen. Die bedingte Verurteilung bedeutet ebenso wie die Erweiterung der gesetzlichen Strafrahmen nichts anderes als einen weiteren Schritt auf diesem Wege.

Die nähere Ausgestaltung der künftigen bedingten Verurteilung ist hier nicht zu erörtern. Nur zwei Punkte seien hervorgehoben. Die Kriminalstatistik bietet keinen Anhalt dafür, daß die Einführung der b. B. die allgemeine Kriminalität in Deutschland ungünstig beeinflusst hat. Dies ermutigt zur Heranziehung der der Motivierung durch das „Damoskesschwert“ der Strafaussetzung von vornherein besonders zugänglichen Erwachsenen in ausgedehnterem Maße als bisher. Beim Jugendlichen wird der bedingte Strafausschub mit eindringlicher Verwarnung durch den Richter — die Preuß. Wf. v. 1906 schrieb noch die schriftliche Benachrichtigung des Verurteilten von der Strafaussetzung „ohne Beifügung weiterer Bemerkungen“ vor, während eine Wf. aus jüngster Zeit (1909) die eindringlichere mündliche Eröffnung empfiehlt, — und nötigenfalls mit Stellung unter die Schuttpflicht eines Fürsorgevereins zu verbinden sein. Es ist dies vor allem deshalb notwendig, um den psychologischen Zusammenhang zwischen der Straftat und der bei Nichtbe-

währung nachträglich eintretenden Vollstreckung der Strafe aufrecht zu erhalten: Nicht nur, daß die in Aussicht gestellte Strafvollstreckung sonst gar zu leicht aus dem Bewußtsein der leichtlebigen Jugend schwindet, der Verurteilte, der nach Jahr und Tag für eine Straftat auf Grund seiner schlechten Führung in der Zwischenzeit bestraft wird, verliert auch ganz den Sinn dafür, daß er das Straf-übel wegen der früher begangenen Straftat erleidet, wenn ihm während der Bewährungsfrist nicht fühlbar gemacht worden ist, daß sein Schuld-konto an den strafenden Staat noch offen steht. So liegt in dem erzieherischen Ursprungselement des bedingten Strafausschubes der Keim für seine künftige gesetzgeberische Gestaltung.

Der im Oktober 1909 auf Anordnung des Reichs-Justizamtes veröffentlichte Vorentwurf zu einem Deutschen StGB (§§ 38—41) führt unter dem Namen „bedingte Strafaussetzung“ die bedingte Verurteilung anstelle der b. V. ein; er erfüllt aber die oben aufgestellte Forderung der Einführung einer Schutzsicht nicht; die Begründung lehnt sie unter Verkenning des nicht selten bestehenden eigenen Interesses des Verurteilten an einem Halt während der Probezeit unter dem Gesichtspunkt eines schweren „Uebels“ ab. Im übrigen schließt sich der Entwurf im wesentlichen dem bestehenden Rechtszustand an. Insbesondere soll die Strafaussetzung nach wie vor hauptsächlich jugendlichen Verurteilten zu gute kommen. Bei guter Führung während der Probezeit tritt — dies ist eine sich aus der richterlichen Umformung ergebende Neuerung — ipsa lege mit dem Ablauf der Frist Straferlaß ein. Wird der Verurteilte innerhalb der Frist von neuem wegen Verbrechen oder vorsächlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt, so fällt die Strafaussetzung mit Recht kraft des neuen Urteils ohne weiteres weg; ergo ein Urteil anderer Art oder ist die neue Tat geringfügig, entscheidet das Gericht der Macht über den Wegfall der Strafaussetzung, während bei schlechter Führung abgesehen von einer neuen Bestrafung das Gericht der Wortat die Strafvollstreckung anordnet.

Quellen: Die im Text angeführten Verordnungen und die dem RT seit 1896 jährlich überänderten Denkschriften des Reichs-Justizamtes, zuletzt Nr. 1921 v. 30. 3. 09, mit statistischen Uebersichten: Der Vorentwurf zu einem Deutschen StGB nebst Begründung 1909.

Literatur: v. Liszt, Bedingte Verurteilung und bedingte V. in Bd. 3 Allgem. Teil der Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts 1908 und die dort angeführten Schriften. **Rec.**

Begräbniswesen ¶ Bestattungsweisen

Behörden

A. Behördenorganisation im Allgemeinen

§ 1. Begriff und Wesen der Behörden. § 2. Arten der Behörden. § 3. Verfassung. § 4. Elemente der Behörden. § 5. Ueber- und Unterordnung. § 6. Organisationsgewalt. § 7. Befugung der Behörden. § 8. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Behördenorganisation. § 9. Ueberblick über die deutsche Behördenorganisation.

§ 1. Begriff und Wesen der Behörden. B. heißen diejenigen Organe, welche entweder durch ein staatliches Organ oder durch einen Kommunalverband zur Ausübung eines begrenzten Kreises öffentlicher Geschäfte in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ berufen werden. Die Rechtsstellung der B. unterscheidet sich wesentlich von der des Staatsoberhauptes und der repräsentativen Organe (Volksvertretung, Gemeindevertretung). Als charakteristisch für das Wesen der B. kommen drei Merkmale in Betracht:

1. Die Berufung durch ein staatliches Organ oder durch einen Kommunalverband. Das Staatsoberhaupt wird zu seiner Tätigkeit unmittelbar durch Gesetz berufen; für die B. bildet das Gesetz nur den mittelbaren Rechtsgrund ihres Bestandes. Um eine B. tatsächlich zur Entstehung zu bringen und in fortwauernder Tätigkeit zu erhalten, ist noch ein besonderer Akt, die Besetzung derselben, erforderlich. Diese Besetzung erfolgt regelmäßig durch Ernennung seitens eines staatlichen oder eines kommunalen Organs, ausnahmsweise auch durch Wahlen berechtigter Körperschaften oder Personen (vgl. unten § 7).

2. Ein begrenzter Kreis öffentlicher Geschäfte. Während der Monarch nach deutschem Staatsrecht die gesamte Staatsgewalt in sich vereinigt, d. h. alle Befugnisse ausübt, welche nicht einem anderen Organe ausdrücklich übertragen sind, ist die Zuständigkeit der B. stets eine beschränkte. Die Beschränkung kann eine sachliche und eine örtliche sein. Die Tätigkeit der B. liegt auf dem Gebiete der Justiz und Berw. Gesetzgeberische Funktionen werden von denselben nur ausnahmsweise kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung ausgeübt, so beispielsweise beim Erlass von Polizeiverordnungen. Dagegen ist es für den Begriff der B. nicht erforderlich, daß die ihr zukehrenden Befugnisse den Charakter von Herrschaftsrechten haben; auch diejenigen Organe, welchen die Berw staatlicher Anstalten oder Vermögensrechte übertragen ist, sind zu den B. zu rechnen. Die entgegengesetzte Meinung wird jetzt noch von Bornl, 287 und D. Mayerl, 96 Anm. 2 vertreten, nachdem Laband dieselbe in der neuesten Auflage seines Staatsrechts aufgegeben hat (Laband (4) I, 338).

3. Die Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ. Das Staatsoberhaupt und die Volkvertretung sind in Ausübung ihrer Befugnisse durchaus selbständig und unabhängig, keiner höheren Autorität unterworfen. Die B. dagegen befinden sich stets in einer Unterordnung, sei es unter das Staatsoberhaupt, sei es unter eine andere B. Diese Unterordnung ist in sehr verschiedenem Umfange möglich. Das vorgesetzte Organ kann die Befugnisse besitzen, der untergeordneten B. Befehle zu erteilen und deren Anordnungen aufzuheben oder abzuändern. Es kann auch auf eine allgemeine Dienstaufsicht beschränkt sein, welche ihm nur das Recht gibt, dafür zu sorgen, daß die untergeordnete B überhaupt ihre Geschäfte erledigt. In irgend einer Form besteht aber die Unterordnung für alle Behörden (vgl. unten § 5).

Die die B. repräsentierenden Individuen, die „Mitglieder“ der B. können wechseln, ohne daß die B. dadurch berührt wird; die Fortdauer des staatlichen Organs ist unabhängig von der Person